ögswissen

DAS ÖGSW MAGAZIN FÜR STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN 2|2023

WAS WIR TUN KÖNNEN

NACHHALTIGKEIT – VON DER FLOSKEL ZUR CHANCE

KANZLEIMANAGEMENT
Über erfolgreiches Benchmarking in Steuerberatungskanzleien

BERUFSANWÄRTER:INNEN
Die WTBG-Novelle ebnet den Weg für digitale Prüfungen

TECHWELT
Gamification bringt Spaß im Steuer- und Büro-Alltag

ISSN 2078-3957

Symbolfoto

redbox.at

VALUITA®
Anlegen Sie los

Worauf ich´s anleg?

Auf eine stabile Wertanlage.

VALUITA ist das Veranlagungsunternehmen für zeitgemäße und innovative Investments mit jahrzehntelanger Erfahrung seiner Immobilienexperten.

Das klassische Bauherrenmodell mit Grundbucheintrag im Szenebezirk Graz-Lend schafft leistbaren und modernen Wohnraum inmitten der Stadt. Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten, öffentliche Förderungen und die Vermietungsgemeinschaft ermöglichen den langfristigen Vermögensaufbau mit Zusatzeinkommen.

Nähere Informationen finden Sie auf

www.valuita.at

Mitarbeiter:innen begeistern und an Bord holen

Es geht nicht nur darum, Löhne und Gehälter abzurechnen, Jahresabschlüsse zu erstellen oder Steuern zu sparen. Wir leisten viel mehr. Wir beraten und coachen Menschen und Unternehmen mit all den wirtschaftlichen und steuerlichen Problemen und haben hier Lösungskompetenz. Von Sabine Kosterski

Die Nachwuchsoffensive, die unser Berufsstand dringend nötig hat, die haben wir in der ÖGSW mit der Lernwerkstatt Buchhaltung und Personalverrechnung gestartet und Webinare in kompakter Form zur Einschulung vorbereitet. Wir alle müssen anpacken und mitwirken, damit wir künftig gute qualifizierte und vor allem motivierte Mitarbeiter:innen in unseren Kanzleien beschäftigen können. Sie sind da. Wir müssen sie „nur" bei den berufsbildenden Schulen abholen, begeistern, motivieren, unseren Weg mitzugehen.

Aus eigenen Erfahrung weiß ich, dass etwa HAK-Absolvent:innen unseren Beruf noch wenig kennen, vielleicht auch als langweilig empfinden. Viele Schüler:innen wissen aber oft auch in den letzten beiden Abschlussklassen nicht, was sie werden wollen. Hier können wir die Jungen abholen. Es wird wichtig sein, dass wir unsere Berufsfelder in der Buchhaltung, Personalverrechnung, Bilanzierung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung attraktiv darstellen und gute Zukunftsperspektiven aufzeigen.

Es geht nicht nur darum, Belege zu verbuchen, Löhne und Gehälter abzurechnen, Jahresabschlüsse zu erstellen oder zu prüfen oder Steuern zu sparen. Wir leisten noch viel mehr. Wir beraten und coachen Menschen und Unternehmen mit all den wirtschaftlichen und steuerlichen Problemen und wir haben hier die Lösungskompetenz.

Wir sind eine Stabsstelle für Unternehmen und beraten in mannigfaltiger Weise. Wir erfahren oft alles, was unsere Kundschaft bewegt, rund um ein unternehmerisches Leben, und das alles in verschiedenen Branchen. In beiden Berufsfeldern, sowohl in der Steuerberatung als auch in der Wirtschaftsprüfung, geben wir Unternehmen Sicherheit und ermöglichen somit Zukunftsperspektiven. Das ist in volatilen Zeiten noch mehr wert. Genau das müssen wir den Schüler:innen vermitteln.

Unsere Kammer hat dafür eine Initiative ins Leben gerufen. Werden Sie Botschafter:in für unsere Branche! Erzählen Sie unserem Nachwuchs an den Handelsakademien von unseren vielfältigen Berufsfeldern. In unserer Kammer wird eine Präsentation dafür vorbereitet, damit ausgerüstet können Sie unsere Botschafter:innen sein. Melden Sie sich bitte hier an: *marketing@ksw.or.at*

ZUR AUTORIN
Mag. Sabine Kosterski ist Steuerberaterin und Präsidentin der ÖGSW
sabine@kosterski.at

Sie suchen engagierten Nachwuchs? Wir vermitteln weiter. Schreiben Sie uns unter: service@oegsw.at

Wir stellen die Berufsmöglichkeiten in unseren WT-Kanzleien in den Schulen vor, um den Nachwuchs zu begeistern, und können den Schüler:innen anbieten, dass sie ihr Schulpraktikum in einer WT-Kanzlei absolvieren. Ausgebildet werden sie über die ÖGSW Lernwerkstätte. In der ÖGSW verbinden wir Praktikant:innen mit Praktikumsplätzen. Dafür bitte ich Sie, Schüler:innen aufzunehmen und auch in Ihre Kanzleien einzuladen. Über die ÖGSW Lernwerkstätte können sie sich step by step in der Praxis einfinden. Wichtig ist, dass die Praktikant:innen sich in ihre Kanzlei integrieren und langsam in Aufgabengebiete eingeschult werden.

Die Basis ist die berufsbildende Schule und wir bauen den Praxisteil im Rahmen der Lernwerkstätte auf. Die Termine für die Personalverrechnung oder Buchhaltung für die einzelnen Themenblöcke können je nach Können besucht werden und ergänzen das bisherige Wissen. Die Lernwerkstätte findet online in kleinen Häppchen statt, sodass die Lernenden Schritt für Schritt in den Kanzleipraxisalltag geführt werden.

Auch wenn Sie keine Praktikant:innen aufnehmen können: Es ist schon viel geholfen, wenn Sie unseren spannenden Beruf an Schulen vorstellen. Jeder kann dazu beitragen, um gemeinsam unseren Nachwuchs zu sichern und unser Kanzleileben leichter zu machen. Ich bin überzeugt, dass uns das Projekt Nachwuchsförderung gelingt. ■

© VASYL_ISTOCK

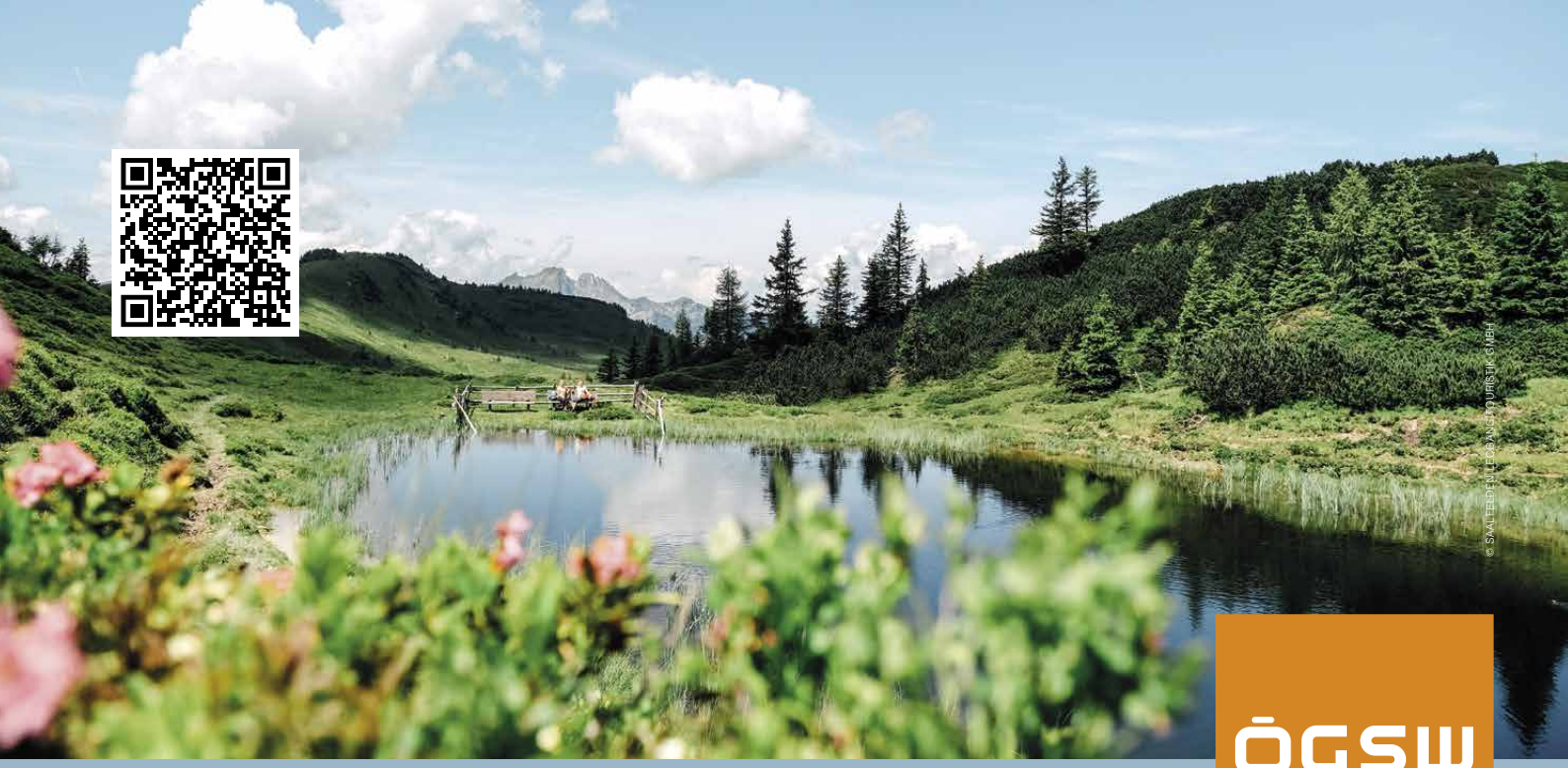

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

SALZBURGER FACHTAGUNG
RECHTSFORMEN IM FAMILIENBETRIEB
PRAKTISCHE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN BEIM GENERATIONENWECHSEL
ZIVILRECHT, STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG
PRAXISFRAGEN – PRAXISLÖSUNGEN

13. BIS 14. JULI 2023
SCHLOSS MONDSEE

REFERENTEN:
WP/StB Dr. Harald Manessinger | Gertrude Schatzdorfer-Wölfel | RA Dr. Gerald Schmidsberger | StB Dr. Stefan Steiger

AUSSCHNITTE AUS DEM TAGUNGSPROGRAMM
- Praktische Überlegungen von einer Klientin zur Betriebsübergabe
- Mittelfristige Übergabe ist geplant – welche Rechtsformen kommen dafür in Frage?
- Gläubigerproblematik und Nachhaftungen
- Abgrenzung un/entgeltlicher Betriebsübergabe nach dem EStR Wartungserlass 2023
- Welche steuerliche Gestaltungen sind für den Nachfolger empfehlenswert, damit keine steuerliche Risken von den Eltern übernommen werden müssen?
- Welche Absicherungen wollen die Übergeber für die Betriebsübergabe erhalten?
- Diskussion von praktischen Fällen aus dem Teilnehmerkreis
- Vergleich ASVG/GSVG
- Familienhafte Mitarbeit
- Vorzeitige Alterspension und Familienunternehmen

SEMINARORT
Schlosshotel Mondsee
Schlosshof 1a, 5310 Mondsee,
www.schlossmondsee.at

Zimmerreservierung: Bitte reservieren Sie unter Hinweis auf die ÖGSW Seminarteilnahme telefonisch direkt im Hotel oder über unsere Homepage www.oegsw.at mit dem Anmeldeformular Hotelreservierung.

SEMINARINVESTITION

WP/StB:in	EUR 390,– (ÖGSW 330,–) netto
Berufsanwärter:in	EUR 330,– (ÖGWT 270,–) netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen.

ANMELDUNG
Bitte melden Sie sich rechtzeitig über die Homepage *www.oegsw.at*, per E-Mail sekretariat@oegsw.at oder Fax 01/315 45 45-33 an.

ORGANISATION
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955, E-Mail: sabine@kosterski.at

Wir verbinden Menschen und schaffen gemeinsam Wertvolles.

www.oegsw.at

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Wie wir unsere Mitarbeiter:innen begeistern und an Bord holen können

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus ÖGSW und Wirtschaft

8 **PERSONALITY** Karin Pollack über Andrea Müller-Dobler, die seit Jahresanfang Vizepräsidentin des Bundesfinanzgerichts ist.

10 **SCHWERPUNKT** Nachhaltig wirtschaften: Von der Floskel zur Chance, das ESG-Konzept macht es vor

16 **PRAXIS** Der gläserne Arbeitgeber: Europäische Rahmenbedingungen für mehr Nachhaltigkeit

18 **BRENNPUNKT FINANZSTRAFRECHT** Klaus Hübner über die Beschwerde an das BFG im Finanzstrafverfahren

20 **BRENNPUNKT FINANZ** Christian Prodinger über Zahlungserleichterungen nach der BAO

23 **SERVICENETZWERK** Wer sind wir? Wofür stehen wir? Was macht die ÖGSW einzigartig? Sabine Kosterski über die Mission

28 **KANZLEIMANAGEMENT** Über erfolgreiches Benchmarking in Steuerberatungskanzleien

29 **BERUFSANWÄRTER:INNEN** Die WTBG-Novelle ebnet den Weg für mündliche und schriftliche Digitalprüfungen. Von Peter Bartos

30 **TECHWELT** Christian Gerstgrasser über Gamification im Büro

33 **JUNGE ÖGSW** Was letzlich zählt: Die Steuerberatung ist ein Berufsfeld mit Zukunft

34 **WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN** Peter Kopper-Zisser über dolose Handlungen im Licht der Abschlussprüfung

35 **IM FOKUS** Verena Trenkwalder über die Quotenregelungsverordnung

36 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht

37 **STEUERTIPPS** Klaus Wiedermann informiert über Aktuelles

38 **SOFTSKILLS** Wolfgang Steinmaurer über KI und ChatGPT

39 **FRAGEBOGEN** Barbara Haid, Präsidentin des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie

40 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightechwelt

42 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Layout:** Mag. (FH) Marion Dorner **Anzeigen:** Stefan Dallinger, Tel. 01/531 61-114, Fax 01/531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at **Autor:innen dieser Ausgabe:** Mag. Peter Bartos, Mag. (FH) Robert Baumert, Christian Gerstgrasser, MBA, MSc (WU), Kristin Grasser, B.A. MBA, Dr. Sandra Huber, Mag. Klaus Hübner, Peter Kopper-Zisser, BSc, Mag. Sabine Kosterski, DI Sabrina Lichtnegger, Mag. Karin Pollack, Dr. Christian Prodinger, Dr. Wolfgang Steinmaurer, MMag. Dr. Verena Trenkwalder, Dr. Tanja Trummer, MSc, DDr. Klaus Wiedermann, Dagmar Zacharias, LL.B. **Druck:** Berger Druck, Horn **ÖGSWissen** erscheint viermal pro Jahr. **Auflage:** 10.500 **Verlagsanschrift:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegsw.at **E-Mail:** oegswissen@oegsw.at.

Alle Rechte vorbehalten.

COVERBILD © HALFPOINT/ADOBESTOCK

Mit viel Begeisterung in allen Bereichen

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wenn wir ehrlich sind, dann müssen wir zugeben: Es ist höchste Zeit. Denn lange Zeit ist in Sachen Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung nicht viel weitergegangen, jetzt wird es langsam ernst und die Unternehmen und auch unsere Branche kommt langsam, aber sicher in die Gänge. Die Schwerpunktgeschichte in unserer aktuellen Ausgabe von ÖGSWissen (lesen Sie ab Seite 10) bringt die Sache auf den Punkt: Die Nachhaltigkeitsexpertin Sabrina Lichtnegger schreibt auf, was wir tun können und wie das neue ESG-Konzept es vormacht. Auch die Kolleginnen Tanja Trummer und Dagmar Zacharias beackern das höchst wichtige Feld und erklären uns das ESG aus der Perspektive der Personalverrechnung (Praxis, Seite 17).

Das zweite große Thema ist der Branchennachwuchs. Wie wir ihn schnell – und nachhaltig – für die Branche der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung begeistern, davon berichte ich in brandaktuell (lesen Sie auf Seite 3) und auch im Servicenetzwerk (ab Seite 23). Auch wenn die Pandemie Geschichte ist, deren Auswirkungen sind noch immer spürbar. Stichwort: VUCA-Welt, falls Ihnen das noch nichts sagt, der Ausdruck steht für Volatilität, Unsicherheit, Komplexität und Ambiguität. Genau, Sie ahnen es schon, wir werden in vielen oder sogar allen Bereichen unseres Berufs oder Lebens unser Selbstverständnis hinterfragen müssen. Aber das ist auch gut so und birgt vielfach Chancen in sich.

Die Begeisterung und der Spaß dürfen bei all den Change-Prozessen aber nicht zu kurz kommen. Für die Techwelt (Seite 30) hat sich Kollege Christian Gerstgrasser deswegen auch mit Gamification im Arbeits-Alltag beschäftigt. Was in Zukunft alles möglich sein wird, erzählen uns zwei KI-Experten aus Oberösterreich (Seite 38).

In diesem Sinn, bleiben wir optimistisch und schauen wir mit Zuversicht in die Zukunft. Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre und ein, trotz vieler Herausforderungen, erfolgreiches Frühjahr.

Herzlichst,
Ihre Sabine Kosterski

kurznotizen

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

ÖGSWoMan & ART

ÖGSW. Am 16. Mai 2023 haben wir uns um 17.00 Uhr getroffen, um gemeinsam Kunst zu erleben.

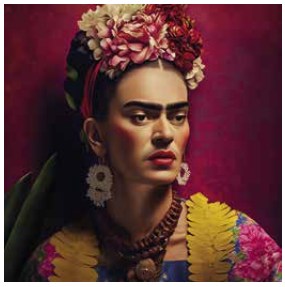

Dieses Mal beschäftigten wir uns mit den Werken der legendären mexikanischen Künstlerin Frida Kahlo. Die Kreationen wurden in einer neuen multimedialen Form erlebbar gemacht. Ein Erlebnis, mit Kunst zu interagieren und sich aus dem Wirtschaftstreuhänder:innenalltag entführen zu lassen. Das Tolle dabei, man konnte sich frei im Raum bewegen, Soundeffekte erzeugen, exotische Farbwelten emotional wahrnehmen und das Leben der Künstlerin vorüberziehen sehen. Spannend und kreativ zugleich, wie unser Beruf. Wer es nicht geschafft hat: die Ausstellung läuft noch bis 16. Juli 2023 in der Marx Halle, Karl-Farkas-Gasse 19 in Wien.

Tipps und Tricks fürs Lernen, die gibt es, wenn man sich untereinander vernetzt

Service pur

LEITFADEN. Service für die tägliche Praxis – jetzt auch online.

Alle Kolleg:innen haben mit der letzten Ausgabe von ÖGSWissen ihr persönliches Exemplar erhalten. Als schnelles Beratungsinstrument finden Sie im ÖGSW Leitfaden die wichtigsten Daten und Fakten für das Jahr 2023 kompakt und einfach praxisgerecht aufbereitet. Welche Covid-19-Zuschüsse sind steuerlich wie zu erfassen? Welche Liefer- und Erwerbsschwellen gibt es in der EU? Welche Branchenpauschalierungsvarianten gibt es? Wann ist eine Schenkungsmeldung abzugeben? Welche Formalkriterien muss eine Selbstanzeige erfüllen? Welche DBAs gibt es? Die neue Kleinunternehmer:innenpauschalierung, die neuen Einkommensteuersätze und Sozialversicherungswerte und vieles mehr finden Sie in diesem kompakten Werk.

Unser besonderer Dank gilt an dieser Stelle den engagierten Kollegen Hubert Fuchs und Stefan Steiger, die den Leitfaden zu dem gemacht haben, was er ist. Service für die tägliche Praxis für unsere Kolleg:innen. Bitte unterstützen Sie uns mit einem Druckkostenbeitrag, um auch in Zukunft weiterhin hochwertige Arbeit für Sie bereitstellen zu können. Vielen lieben Dank! – Auf Wunsch einiger Kolleg:innen können wir Ihnen dieses Werk jetzt auch online auf unserer Website zur Verfügung stellen. Wir wünschen viel Freude damit.

QR-Code für DKB

Gleichgesinnte vernetzen

ÖGSWP-BERUFSANWÄRTER:INNEN. Um neben dem Beruf die WP-Prüfung zu absolvieren, braucht es viel Zeit und Ausdauer, um sich das Wissen anzueignen.

Um dies leichter zu ermöglichen und Gleichgesinnte zu vernetzen, hat sich Kollegin Kristina Weis für die Belange der WP Berufsanwärter:innen stark gemacht. Sie hat die Veranstaltung „Vorbereitung auf die mündliche und schriftliche WP-Prüfung“ initiiert. Dabei geht es ums Hervorheben und Wiederholen von wesentlichen Prüfungsthemen, Beantwortung von Fragen der Teilnehmenden, Tipps und Tricks fürs Lernen, Vorbereitung auf die Prüfungen und natürlich auch um Vernetzung unter den Lernenden und um die Förderung für die Bildung von Lerngruppen.

Anmeldungen sind unter *www.oegsw.at* möglich. Die erste geht am 4. Juli 2023 online. Die ÖGSW wünscht jetzt schon eine erfolgreiche WP-Prüfung. Alles Gute!

© CAIAIMAGE/SAM EDWARDS/ISTOCK

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert zum Berufsjubiläum.

Katharina Bichler. Die Niederösterreicherin feiert am 13. Juni ihr 10-jähriges Berufsjubiläum. Beruflich setzt sie auf Beratung nach Maß. Privat verbringt Katharina Bichler gerne Zeit mit ihrer Familie, fährt gerne Ski und besucht diverse kulturelle Veranstaltungen. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

Daniel Däubl. Der Wiener feierte am 1. April seinen 40. Geburtstag und am 13. Juni folgt sein 10-jähriges Berufsjubiläum. In seiner Freizeit ist er gerne mit seiner Frau und seinen drei Söhnen in der Natur – sei es Skifahren, Schwammerlsuchen oder Schwimmen und Schnorcheln im Meer. Daneben wird mit dem Nachwuchs eifrig Fußball und Basketball trainiert. Die ÖGSW gratuliert.

ÖGSW Trainingszentrum

SERVICE. ÖGSW für Steuerberater:innen. Mitarbeiter:innen finden und binden.

Im Wiener ÖGSW Trainingszentrum geht es vom 5. bis 6. Juni um Mitarbeiter:innen, Employer Branding, Onboardingprozesse und um Online Marketing von der Karriereseite bis hin zu Social Media. Wie positioniere ich mich als Kanzlei am Markt? Wie werde ich eine starke Marke? Wie finde ich Mitarbeiter:innen? Wie geht das perfekte Inserat? Das sind alles Themen, die die drei Experten Markus Grund, Christoph Amon und Daniel Wimmer behandeln werden. Durch die Tagung führt Kollegin und Präsidentin Sabine Kosterski. Anmeldungen nehmen Sie bitte unter *www.oegsw.at* vor.

Personalverrechnung gesucht

SERVICE. Wir vermitteln weiter. Sie haben zu wenig Kapazität – eine andere Kanzlei kann weiterhelfen.

Vor kurzem hat mich eine Kanzlei angerufen und mir ein „unmoralischen" Angebot gemacht. Ich erhalte eine/n Mitarbeiter:in auf Zeit und kann ihn/sie nach Bedarf wieder abgeben. Ganz einfach? Meine Klient:innen bleiben meine. Und das Honorar teilen wir uns einfach – die Kanzlei, die arbeitet, erhält z.B. 70% – und die andere 30% – doch kein unmoralischen Angebot – das klingt nach einem guten Deal, würde ich sagen. Genau so kann es funktionieren. Voraussetzung dafür: Wir müssen uns vertrauen – einen Vertrauensvorschuss geben, keine Klient:innen, keine Mitarbeiter:innen abwerben – das ist die Bedingung! Apropos, wenn Sie eine Personalverrechnungsunterstützung benötigen, schreiben Sie uns bitte ein E-Mail an *service@oegsw.at*. Wir vermitteln Sie weiter.

FOTOS BEIGESTELLT

Gratulation

KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert herzlich zum Geburtstag.

Rita Seiler. Die Vorarlbergerin feierte am 18. April ihren 50er. In ihrer raren Freizeit kocht sie leidenschaftlich gern und genießt Handarbeiten mit Wolle. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

Gerhard Kohler. Der Wiener feierte am 8. Mai seinen 70. Geburtstag. Er kümmert sich mit Freude weiterhin um seine Unternehmen. Weiters genießt er seine Zeit mit seiner Familie samt Enkelkindern. Er geht gerne wandern, Schi fahren, Rad fahren und genießt sein Leben. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Gerlinde Lebensaft-Melwisch. Die Wienerin feiert am 8. Juni ihren 50. Geburtstag. Sie verbringt ihre Freizeit am liebsten mit ihrem Mann und ihrem 10-jährigen Sohn, sei es in der Therme, beim Sport oder gemütlich auf der Couch. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

Peter Stanzenberger. Der Grazer feierte am 26. April seinen 40er. Hobbys: Wanderausflüge, Fahrradtouren und Wintersport. Der Fußballfan verfolgt Matches im Stadion und ist fixer Bestandteil der Fußballrunde von Rabel & Partner. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Markus Pellet. Der Grazer feierte am 14. Mai seinen 40. Geburtstag. Seine Hobbys sind diverse sportliche Aktivitäten, wie Fußball, Skifahren oder auch Yoga. Im Urlaub erkundet er mit Frau und drei Kindern gerne auch neue Regionen. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Manuel Hinterleitner. Der Grazer feierte am 19. April seinen 30er. Neben Ausflügen mit seiner Frau und Reisen verbringt er seine Zeit mit dem Austesten von verschiedensten Gastronomiebetrieben im Großraum Graz. Auch das Lesen von Romanen und Biografien genießt er in seiner Freizeit. Die ÖGSW gratuliert.

Andrea Müller-Dobler ist jetzt Vizepräsidentin des Bundesfinanzgerichts.

Richterin auf Langstrecke

PORTRÄT. Seit Jahrzehnten entscheidet Andrea Müller-Dobler strittige Steuercausen. Seit Anfang des Jahres ist die erfahrene Richterin Vizepräsidentin des Bundesfinanzgerichts. Von Karin Pollack

Steuern sind eine Notwendigkeit, mitunter kann es jedoch vorkommen, dass sich Abgabenpflichtige ungerecht behandelt fühlen. Das Gute an Demokratien ist, dass sie die Möglichkeit eines Rechtsmittels vorsehen, ein mehrstufiges Verfahren, das, wenn die rechtliche Sachlage Zweifel offenlässt und in den vorhergehenden Instanzen nicht entschieden werden kann, am Bundesfinanzgericht in der Hinteren Zollamtsstraße in Wien landet. „Zu uns kommen Privatpersonen und Großkonzernen gleichermaßen", sagt Andrea Müller-Dobler und blättert wie zur Veranschaulichung ein paar Akten durch. Es ist die Vielfalt der Fälle, die ihr auch nach 30 Berufsjahren noch Freude macht. „Routine gibt es bei uns nicht", sagt sie. Seit 1. Jänner 2023 ist sie als Vizepräsidentin des Bundesfinanzgerichts in eine neue Rolle geschlüpft. „Ich habe viel vor", sagt sie energiegeladen.

Richterin wollte Andrea Müller-Dobler tatsächlich immer schon werden, erzählt sie. Geboren 1962 wuchs sie in den ersten Lebensjahren in der Steiermark auf. Ihre Kindheit war bewegt, sagt sie, da ihr Vater berufsbedingt viel unterwegs und im Ausland war. Weil die Eltern ihrer Tochter jedoch eine stabile Ausbildung ermöglichen wollten, wählte man das Gymnasium der Ursulinen in Graz, weil es dort auch ein Internat gab. Als begeisterte „Hanni und Nanni"-Leserin machte ihr das auch tatsächlich nichts aus. „Mit meinen Schulkolleginnen von damals verbindet mich bis heute eine enge Freundschaft", sagt sie rückblickend, gibt aber zu, dass die Schule streng war. Mathematik mochte sie, Sprachunterricht weniger. Nach der Matura inskribierte sie an der juristischen Fakultät in Graz.

Richterin wollte Andrea Müller-Dobler tatsächlich immer schon werden, erzählt sie. Geboren 1962 wuchs sie in der Steiermark auf.

Richterposten waren rar

„Gesetze mag ich", sagt sie und zeigt wie zum Beweis auf die lange Reihe der hellgelben Steuergesetzbücher hinter ihrem Schreibtisch. „Wir entscheiden die Fälle immer nach der Rechtslage, die im jeweiligen Steuerjahr gültig war", erklärt sie. Deshalb braucht sie die Übersicht zu sämtlichen Gesetzesversionen.

Weil in den 1980er-Jahren, als Müller-Dobler ihr Studium abschloss, Richterposten rar waren, „landete ich in der Finanz", erzählt sie, konkret in der Rechtsmittelabteilung der damaligen Finanzlandesdirektion. Apropos Verwaltung:

© INTERFOTO

Andrea Müller-Dobler erlebte in ihren 30 Berufsjahren auch weitreichende Umstrukturierungen mit.

Andrea Müller-Dobler erlebte in ihren 30 Berufsjahren auch weitreichende Umstrukturierungen mit: Nach den Finanzlandesdirektionen übernahm der Unabhängige Finanzsenat die Aufgabe, Rechtsmittel zu bearbeiten, 2014 wurde dafür das Bundesfinanzgericht ins Leben gerufen. „Doch meine Kolleginnen und Kollegen waren immer die gleichen", sagt sie mit großer Wertschätzung. Aktuell ist eine ihrer Aufgaben, Nachfolgerinnen und Nachfolger für all jene zu finden, die in den nächsten Jahren in Pension gehen. Das fordert auch ihre Qualitäten als Managerin. Andrea Müller-Dobler hat das Rüstzeug dafür in einem Master erworben.

Und sie hat eine Mediationsausbildung gemacht, die ihr immer dann zugutekommt, wenn Steuer-Fälle ad personam verhandelt werden. Dann tritt sie den Parteien in Talar und Barett gegenüber. „Oft ist es das erste Mal, dass die, die Beschwerden in Steuercausen erheben, tatsächlich mit echten Menschen konfrontiert sind", sagt sie, weil Finanzcausen zu weiten Teilen heute digitalisiert und ohne Kontakt zu Finanzbeamten erfolgen. Auch diese Entwicklung hat Müller-Dobler erlebt und sagt: „Wir können in Sachen Software tatsächlich viel von den Jungen lernen."

Apropos Jugend

Stolz ist Andrea Müller-Dobler auf ihre beiden Töchter, die beide bereits studieren. Eine hat sich für Jus entschieden, die andere für Wirtschaft. „Die eine geht in meine Richtung, die andere in die meines Mannes", lacht sie. Es ist kein Geheimnis, dass sie mit Edi Müller verheiratet ist, der am Umbau des Finanzwesens in Österreich federführend beteiligt und zwischenzeitlich sogar Finanzminister in der Übergangsregierung Bierlein 2019 war. „Doch unsere beiden Jobs hören exakt an der Haustüre auf", betont sie. Daheim in Perchtoldsdorf zählen Sport, gutes Essen und das Familienleben. Und genau das ändert sich derzeit. Die älteste Tochter ist gerade von zu Hause ausgezogen.

Das sieht die neue Vizepräsidentin mit einem weinenden, aber auch einem lachenden Auge. Der Vorteil: Sie hat jetzt nicht nur mehr Zeit für ihren Job, sondern für ihr Hobby. Seit 13 Jahren trifft sie sich alle sechs Wochen mit ein paar anderen Lesewütigen, um über Bücher zu diskutieren. Derzeit beschäftigt sie Leila Slimanis Roman „Das Land der anderen". Es gefällt ihr, wie unterschiedlich der Blick auf ein und dieselbe Geschichte sein kann. Auf ihrem Nachttisch liegt aber auch eine Biografie über den Mathematiker Kurt Gödel, weil aus ihrer Sicht die Verbindung von Literatur und Mathematik die perfekte Kombination ist. Und sie kann sich auch ihrem zweiten großen Hobby, dem Laufen, widmen. Andrea Müller-Dobler hat sich erstmals einen Halbmarathon vorgenommen. Sie will ihn im Oktober in Venedig laufen. ■

BEZAHLTE ANZEIGE

Kritisch hinterfragt

Sicherer Datenaustausch in der Cloud

Alexander Riener, BA, von der Kanzlei Mag. (FH) Sabine Brandner in Waidhofen/Ybbs über die Cloudlösung „Teamwork" von dvo Software

© LISA RETTENBACHER

Auf dem Foto zu sehen ist dvo Mitarbeiter Mag. Richard Theiß (links), Alexander Riener, BA (Mitte) und Mag. (FH) Sabine Brandner (rechts) der Brander Steuerberatungskanzlei.

Wie tauschen Sie generell mit Ihren KlientInnen Dokumente aus?

Wir senden alle Dokumente an unsere Klienten nur noch über die Cloud-Lösung „Teamwork" von dvo Software. Der umgekehrte Weg – vom Klienten zu uns – ist hingegen unterschiedlich. Sie können uns nach wie vor Dokumente auch per E-Mail oder in Papierform schicken.

Was sind die größten Vorteile für Sie und Ihre Klienten?

„Teamwork" entspricht automatisch der DSGVO. Wir können uns also darauf verlassen, dass alles gesetzeskonform abläuft. Der digitale Datenaustausch funktioniert in beide Richtungen wirklich schnell und einfach, und Klienten haben immer Zugriff auf ihre Dokumente.

Und innerhalb der Kanzlei?

Durch die Cloud sparen wir intern viel Zeit. Alle Mitarbeiter haben ständig auf alle Dokumente Zugriff, auch im Home Office. So können mehrere Mitarbeiter am selben Dokument arbeiten und auch die internen Rückfragen digital abwickeln.

Welche Argumente überzeugen Ihre Klienten am meisten von der Cloud?

Für unsere Klienten ist der digitale Austausch völlig kostenlos. Gleichzeitig erspart er der Kanzlei Zeit, und damit den Klienten Kosten.

Das vollständige Interview lesen Sie auf www.dvo.at/blog

Was wir tun können

ZUKUNFT. Nachhaltigkeit – von der Floskel zur Chance: Wie wir mehr Verantwortung übernehmen, langfristig planen und nachhaltiger wirtschaften. Das ESG-Konzept macht es vor.
Von Sabrina Lichtnegger

ZUR AUTORIN

DI Sabrina Lichtnegger ist Nachhaltigkeitsexpertin und Umweltberaterin

sabrina.lichtnegger@ecofides.at

Basierend auf den neuesten Erkenntnissen warnt der Weltklimarat erneut vor der Eskalation der Klimakrise. Die Dringlichkeit des nachhaltigen Handelns gewinnt immer mehr an Zuspruch und findet sich bereits in vielen Bereichen unseres Lebens wieder. Mittlerweile führen sowohl Stakeholder-Interessen und der Effizienzgedanke als auch gesetzliche Änderungen dazu, dass sich Unternehmen für eine nachhaltige Wirtschaftsweise entscheiden. Wichtig ist hierbei, dass Nachhaltigkeit nicht als nervige Floskel zurückbleibt, sondern als neues Konzept und Chance für die Unternehmen verstanden wird.

Nachhaltigkeit ist ein Querschnittsthema und infolgedessen für ein Unternehmen auf mehreren Ebenen relevant. Auf inhaltlicher Ebene sollte der Fokus neben Umweltthemen (E – Environment) auch auf sozialen Aspekten (S – Soziales) und den dahinterliegenden Prozessen und der Organisation (G – Governance) liegen. Eine erfolgreiche Umsetzung des „ESG"-Konzeptes erfordert eine breite Einbindung der verschiedenen Unternehmensbereiche und Stakeholder.

Nachhaltigkeitsmanagement lässt sich in die Unternehmensstruktur Schritt für Schritt erfolgreich einbetten. Mit den 17 Sustainable Development Goals (SDGs) der United Nations stets im Hinterkopf, können zielgerichtet der Status quo des Unternehmens festgestellt, Potenziale eruiert, Ziele und Strategien festgelegt sowie ein Maßnahmenplan umgesetzt werden. Um langfristig Wirkung zu erzielen, versteht sich diese Implementierung als kontinuierlicher Prozess. Durch ein fortlaufendes Monitoring und die Evaluierung von Maßnahmen ergeben sich meist neue Potenziale, die zu neuen Lösungen führen (siehe Abbildung).

Herausforderungen annehmen und Chancen ergreifen

Das Thema ist breit und kann oftmals bedrohlich und überwältigend wirken. Wichtig für die erfolgreiche Umsetzung sind eine strukturierte Herangehensweise und Unterstützung durch fachliches Know-how.

FAQ

Wie kann ich als Steuerberater:in von dem Thema ESG profitieren?

Kaum eine/r unserer Klient:innen kann die Chancen überblicken, die das Thema ESG bietet. Das betrifft einerseits finanzielle Chancen durch Steuererleichterungen, Förderungen für nachhaltiges Wirtschaften usw., andererseits aber auch das Potenzial, nachhaltiges Wirtschaften und entsprechende Kommunikation darüber in einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Mitbewerber:innen umzuwandeln

In Zukunft wird es für jedes Unternehmen wichtig sein, auch die ökologischen Wirkungen von Produkten und Dienstleistungen zu analysieren.

© MALP/ADOBESTOCK

und damit auch einen wesentlichen Beitrag zur langfristigen Stabilität des Unternehmens zu leisten. Die strukturierte Beschäftigung mit Unternehmensrisiken und internen Prozessen sowie die Umsetzung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen leistet hiermit auch einen Beitrag zum Qualitätsmanagement und zur Zukunftsfähigkeit des Unternehmens.

Daraus ergibt sich für die Steuerberater:innen ein enormes Beratungspotenzial. Durch Kooperation mit Nachhaltigkeitsspezialist:innen beweisen Sie Ihren Klient:innen, dass Sie als Steuerberater:in in der Lage sind, neue Themen in zeitgemäßer Art gemeinsam mit Expert:innen aus neuen Themenfeldern zu adressieren und neue Geschäftschancen für Ihre Klient:innen zu erkennen und durch Moderation von Expert:innen-Teams zu wirtschaftlichen Erfolgen zu führen.

Wie kann ich mit Nachhaltigkeit Mitarbeiter:innen finden und halten?

Ein zentraler Themenbereich im ESG-Management sind die eigenen Mitarbeiter:innen. Themen wie Weiterbildungsmöglichkeiten, Fair Pay, Feedbackkultur, flexible Arbeitszeitmodelle, Ergonomie am Arbeitsplatz, Teambuilding etc. sollten hier nicht ausgelassen werden. Gleichzeitig sollte der gesamte Nachhaltigkeitsprozess von der Führungsebene unterstützt und partizipativ gestaltet werden. Wer sich verstanden fühlt, die Ziele nachvollziehen und sich einbringen kann, ist motiviert und fühlt sich mit dem Unternehmen enger verbunden.

Interviews mit Mitarbeiter:innen stellen ein wesentliches Element von Nachhaltigkeitsberatungen dar. Unsere Erfahrung zeigt, dass Prozesse mit Teamengagement auch in ihrer Wirkung am nachhaltigsten sind und das partizipative Element einen wesentlichen integrativen Faktor auf Unternehmensebene und ein wichtiges Instrument zur Mitarbeiter:innenbindung und Reduktion von Fluktuation darstellt.

Besonders für die junge Generation ist neben der Flexibilität am Arbeitsplatz auch die Identifikation mit dem Unternehmen zentral. Ein nachhaltig wirtschaftendes Unternehmen ist modern, verantwortungsvoll und zukunftsfähig, ein klarer Faktor für Employer Branding – und damit ein wesentlicher Faktor für zeitgemäßes Recruiting.

Wie kann ich mit ESG meine Unternehmensrisiken reduzieren?

Nachhaltigkeit bedeutet Zukunftsfähigkeit. Es gilt das eigene Geschäftsmodell und äußere Risikofaktoren zu hinterfragen und darauf zu reagieren. Wer Risiken rechtzeitig erkennt und darauf proaktiv reagiert, kann diese in Potenziale umwandeln.

Was hat ESG mit Marketing zu tun?

„Tue Gutes und sprich darüber" – gehen Sie mit gutem Beispiel voran und nehmen Sie andere auf Ihrem Weg mit. Authentische und transparente Kommunikation über Nachhaltigkeitsengagement schafft Vertrauen, hilft Reputationsrisiken zu reduzieren und das Image zu verbessern. Zunehmend wichtig wird auch das Erkennen von und die Distanz zu Greenwashing. Damit gewinnen Sie gehaltvolle Inhalte für Ihre Unternehmenskommunikation.

Was kann ein Steuerberatungsunternehmen zur Nachhaltigkeit beitragen?

Unternehmen jeglicher Branche und Größe können ihren ökologischen Fußabdruck reduzieren, sozialen Mehrwert schaffen und ihre Unternehmensprozesse im Sinne der Nachhaltigkeit optimieren. Auch Dienstleistungsunternehmen können mit der Einführung eines Nachhaltigkeitsmanagements Verantwortung übernehmen und einen Beitrag leisten. Mit positivem Beispiel voranzugehen, bringt nicht nur interne positive Effekte und einen Mehrwert für Umwelt und Gesellschaft, sondern stützt Sie mit Erfahrungen und Know-how, welche Sie an Ihre Klient:innen weitergeben können.

Warum spielen Steuerberatungsunternehmen eine wichtige Rolle in der Transformation unserer Wirtschaft?

Steuerberater:innen nehmen eine besondere Rolle als Stakeholder und Multiplikatoren ein. Sie haben ein enges Verhältnis mit ihren Klient:innen und stehen für Vertrauen. Dies birgt einen enormen Hebeleffekt. Sie können einen großen Impact erzielen, indem Sie Ihre Klient:innen über das Thema informieren und dabei unterstützen, sich nachhaltig auszurichten.

Nachhaltigkeit bedeutet Zukunftsfähigkeit. Es gilt das eigene Geschäftsmodell und äußere Risikofaktoren zu hinterfragen und darauf zu reagieren.

Warum sollte sich jede/r Geschäftsführer:in/Vorstand/Aufsichtsrat/rätin mit ESG beschäftigen?

Im eigenen Interesse – und im Interesse seines/ihres Unternehmens. Management und Aufsichtsrat tragen explizit die Verantwortung für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsvorschriften. Bewusste Falsch- oder Nichtangaben können sogar als Bilanzdelikt strafrechtliche Konsequenzen haben.

Kein Risiko ohne Chance. Wer den anderen einen Schritt voraus ist, kann einen wertvollen Wettbewerbsvorteil erlangen – wie die Tausenden von Unternehmen, die sich schon bisher „freiwillig" mit Nachhaltigkeitsthemen beschäftigt haben, beweisen.

Das Thema betrifft Großunternehmen, warum sollte ich als KMU aktiv werden?

Grundsätzlich kann jedes Unternehmen, unabhängig von der Branche und Größe, nachhaltiger werden. Insbesondere Unternehmen, die private Kund:innen haben (B2C), können sich als Vorreiter für ESG-Themen Wettbewerbsvorteile verschaffen.

© HALFPOINT/ADOBESTOCK

Aber auch Geschäftskund:innen (B2B) suchen verstärkt nach Lieferant:innen, die Umwelt- und Sozialrisiken minimieren. Durch ein erfolgreiches Nachhaltigkeitsmanagement erlangt Ihr Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil und die Kundenzufriedenheit bzw. -loyalität erhöht sich.

Wo sollte das Thema Nachhaltigkeit im Optimalfall angesiedelt werden? Wer ist dafür verantwortlich?

Es sollte eine hauptverantwortliche Person oder Abteilung geben. Diese sollte mit allen anderen Abteilungen im Austausch stehen, da es sich um eine Querschnittsmaterie handelt, welche sich durch alle Unternehmensbereiche zieht. Eine klare Ansprechperson im Unternehmen erleichtert die Analyse des Status quo (Sammeln von Daten), spart Zeit und damit Projektkosten.

Das Thema ESG ist so groß, wo soll man überhaupt anfangen?

Der erste Schritt ist es, interne Kapazitäten zu schaffen und Verantwortlichkeiten zu definieren. Eine Bestandsanalyse inklusive Wesentlichkeits- und Stakeholderanalyse sollten folgen. Das ist die Basis zur Definition einer Strategie und für geeignete sowie realistische Nachhaltigkeitsziele. Eine Roadmap mit operativen Maßnahmen ist dann die Grundlage für die Umsetzungsphase. Wichtig ist, dass das Thema als kontinuierlicher Verbesserungsprozess angelegt wird – siehe Abbildung Kreislauf.

Warum ist fachliches Know-how im ESG-Bereich wichtig?

Nachhaltigkeit erfolgreich in das Unternehmen zu implementieren, erfordert Fachwissen und Erfahrung. Holen Sie sich Unterstützung in das Team oder externe Unterstützung von außen.

Macht es Sinn, einen („freiwilligen") Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, auch wenn ich gesetzlich nicht dazu verpflichtet bin?

Es macht Sinn, einen Nachhaltigkeitsbericht auf freiwilliger Basis zu erstellen. Eine zukünftige Erweiterung der rechtlichen Vorschriften für Unternehmen ist nicht auszuschließen. Des Weiteren nimmt das Interesse der Stakeholder am ESG-Bereich stets zu und ist vermehrt für Investitionsentscheidungen ausschlaggebend. Ein Nachhaltigkeitsbericht kann Ihr Engagement nach außen kommunizieren. Außerdem stellt es in jedem Fall eine Maßnahme dar, die dem Unternehmen dabei hilft, den Überblick zu den eigenen Nachhaltigkeitsleistungen darzustellen.

Besonders bei Kund:innen – sei es im B2B-, sei es im B2C-Bereich – können Sie mit Nachhaltigkeitsberichten punkten. Auch immer mehr Banken verlangen von den Unternehmen Nachhaltigkeitsberichte.

Warum hilft mir ein Nachhaltigkeitsbericht für meine Finanzierung bei der Bank?

Die Banken sind dazu verpflichtet, den Anteil ihrer „grünen" Aktivitäten zu veröffentlichen. Zu den Aktivitäten gehören etwa Wohnbaudarlehen, Auto- und Konsumkredite. Viele Banken verlangen bereits von Unternehmen, die nicht „nachhaltig" sind, höhere Zinsen oder geben gar keine Finanzierungen mehr.

Gibt es einen Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung?

International ist die „Global Reporting Initiative" (GRI) der anerkannte und etablierte Standard für freiwillige Nachhaltigkeitsberichte. Der Standard dient als Orientierungshilfe und unterstützt die Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen. Von der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffene Unternehmen müssen sich zukünftig an einen neuen Standard – die „ESRS" – halten (siehe Glossar).

Strategy, governance, impacts, risks, opportunities (cross-cutting standards)		
→ ESRS 1 General principles		
→ ESRS 2 General disclosure reqirements		
Topical standards		
Environment	**Social**	**Governance**
→ Climate Change (E1)	→ Own workforce (S1)	→ Business Conduct (G1)
→ Pollution (E2)	→ Workers in the value chain (S2)	
→ Water and marine resources (E3)	→ Affected communities (S3)	
→ Biodiversity and ecosystems (E4)	→ Consumer and enduser (S4)	
→ Resource use and circular economy (E5)		

Glossar

Was ist die Taxonomie-Verordnung?

Die Taxonomie-Verordnung der EU aus 2020 ist ein wichtiger Schritt zur nachhaltigen Umgestaltung der Wirtschaft. Sie legt sechs Umweltziele fest. Nur solche Aktivitäten sind „grün", die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines dieser Ziele leisten, ohne eines der anderen Ziele dabei erheblich zu beeinträchtigen (do no significant harm, DNSH).

Wesentliches Ziel der Verordnung ist, Investorengelder in die Richtung grüner Aktivitäten zu lenken (Aktienkäufer:innen, Sparende, Kreditnehmer:innen etc). 2021 hat die EU solche Aktivitäten aufgelistet. Insgesamt decken diese 40% der Aktivitäten der börsennotierten Unternehmen und 80% der europäischen direkten Treibhausgasemissionen ab. Ebenfalls 2021 hat dann die EU börsennotierte Unternehmen, Banken und Versicherungen dazu verpflichtet, Angaben zur Nachhaltigkeit in ihre Berichterstattung aufzunehmen. In einem ersten Schritt mussten für 2021 die Umsätze, Investitionen (CapEx) und bestimmte Betriebskosten (OpEx) in taxonomiefähig und nicht taxonomiefähig aufgeteilt werden. Seit 2022 müssen die betroffenen Unternehmen Angaben veröffentlichen, welcher Teil von den taxonomiefähigen Aktivitäten taxonomiekonform ist.

Was sind die Umweltziele?

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Was bedeutet „do no significant harm" (DNSH)?

Aktivitäten von Unternehmen zur Erreichung eines der sechs Umweltziele sind nur taxonomiefähig, wenn sie nicht gleichzeitig ein anderes dieser Ziele erheblich beeinträchtigen.

Wesentliches Ziel der Verordnung ist, Investorengelder in die Richtung grüner Aktivitäten zu lenken.

Was ist die CSRD?

Die Corporate Sustainability Reporting Directive der EU legt einen Fahrplan für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von börsennotierten Unternehmen, Banken und Versicherungen sowie sonstigen großen Unternehmen (Jahresumsatz > 40 Mio., Bilanzsumme > 20 Mio., mehr als 250 Mitarbeiter:innen) fest. Die Berichterstattung erfolgt erstmals 2025 (für NFRD-pflichtige Unternehmen) bzw. 2026 für alle großen Unternehmen.

Die CSRD geht von den Umweltzielen der Taxonomie-Verordnung aus, erweitert die Angabepflichten aber ganz wesentlich. Umfasst sind nicht nur Angaben zu den Umweltzielen, sondern auch zu sozialen Themen und zur Compliance (ESG, environmental-social-governmental).

Es kommt nicht nur darauf an, welche Wirkung (impact) externe Faktoren auf das Unternehmen haben (Risikodarstellung und -bewertung), sondern auch auf die Auswirkungen, die die Aktivitäten des Unternehmens auf die Umwelt haben (Prinzip der doppelten Wesentlichkeit, outside in – inside out).

Die Berichterstattung muss sich auf kurz-, mittel- und langfristige Aspekte beziehen, qualitative und quantitative Angaben enthalten und die Wertschöpfungskette einbeziehen.

Eine Präzisierung der in der CSRD enthaltenen Grundsätze erfolgt mit „delegierten Rechtsakten" (Ausführungsverordnungen, diese gibt es derzeit zu den Umweltzielen „Klimaschutz" und „Anpassung an den Klimawandel").

Was ist die Green Asset Ratio (GAR)?

Die Green Asset Ratio ist die wesentlichste Kennzahl von Banken als Folge der Taxonomie-Verordnung. Sie ergibt sich – leicht vereinfacht – aus dem Verhältnis der taxonomiekonformen Aktiven (Wohnungs-, Auto-, Konsumkredite, Wertpapiere, Beteiligungen etc.) zu den Gesamtaktiven.

Die Veröffentlichungspflicht der Green Asset Ratio durch die Bank hat zur Folge, dass die Banken nachhaltige Aktivitäten zunehmend fördern – und umgekehrt, dass Kredite für nicht nachhaltige Aktivitäten oder Investments zunehmend nicht mehr oder zu schlechteren Konditionen vergeben werden.

Das ist ein wesentlicher Grund dafür, dass von den Nachhaltigkeitsvorschriften der EU schon jetzt nicht nur die großen Unternehmen, sondern auch KMUs, ja sogar auch Private betroffen sind.

Was sind die ESRS?

Die European Sustainability Reporting Standards helfen bei der Konkretisierung der CSRD, indem sie ins Detail gehen und genau festlegen, was die

Unternehmen zu den drei ESG-Themenbereichen Umwelt, Soziales und Governance angeben müssen. Dazu gibt es eine eigene Arbeitsgruppe aus Expert:innen (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG).

Derzeit sind 12 Standards im Entwurf fertig und sollen noch vor Sommer 2023 von der EU beschlossen werden (siehe Tabelle Seite 14).

Was ist tagging?

Die EU schreibt vor, dass sämtliche Pflichtangaben, speziell auch im Nachhaltigkeitsbereich (CSRD), in einem bestimmten Datenformat vorgelegt werden müssen (European Single Electronic Format). Tagging ist die – im Regelfall enorm aufwändige – Übertragung der Informationen in dieses Format.

Was sind Datenpunkte?

Im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind darunter qualitative und quantitative Pflichtangaben zu verstehen. Diese ergeben sich aus den Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS). Alleine die derzeit vorliegenden 12 Entwürfe enthalten 1.144 Datenpunkte.

Was sind Scope 1/Scope 2/Scope 3-Emissionen?

Diese Begriffe gab es schon lange vor den EU-Verordnungen zum Green Deal. Angaben dazu finden sich in fast jedem (auch „freiwilligen") Nachhaltigkeitsbericht.

Scope 1: umfasst alle direkten Treibhausgas-Emissionen, wie direkt in Unternehmensimmobilien verbrauchte Primärenergieträger (Erdgas, Heizöl, Benzin, Diesel etc.), und den mit Verbrennungsmotor betriebenen Fuhrpark.

Scope 2: umfasst die indirekten Treibhausgas-Emissionen, die aus der Erzeugung der beschafften Energie resultieren. Die CO_2-Emissionen entstehen durch verbrauchte Sekundärenergieträger wie Strom, Fernwärme oder Kühlungsenergie in Gebäuden sowie in Elektrofahrzeugen.

Scope 3: umfasst sonstige indirekte Treibhausgas-Emissionen, die schwerpunktmäßig mit der Unternehmenstätigkeit verbunden sind. Die Scope 3-Emissionen betreffen die vor- und nachgelagerten Bereiche der unternehmerischen Wertschöpfungskette (Kund:innen, Lieferant:innen, Geschäftsreisen, Mitarbeiter:innen). ■

HOHE NACHFRAGE NACH MIETWOHNUNGEN

Das starke Bevölkerungswachstum in den österreichischen Großstädten und die derzeitigen Rahmenbedingungen wie die Zinsen, Finanzierungsrichtlinien und die verminderte Bautätigkeit lassen die Nachfrage nach zeitgemäßen Mietwohnungen kontinuierlich steigen. Die Attraktivität von Veranlagungen in krisenresistente Wohnimmobilien erhöht sich somit weiter.

Entscheidende Kriterien hinsichtlich einer langen Vermietbarkeit sind die Lage des Objekts, das heißt eine gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz und Nahversorger in Gehdistanz. Realistische Kalkulationen, transparente Beratung und der Fokus auf nachhaltige Mieteinnahmen haben bei VALUITA oberste Priorität.

Im 4. Szenebezirk Graz-Lend wird nach Abbruch des Altgebäudes ein Neubau als klassisches Bauherrenmodell mit 24 Wohnungen errichtet, die allesamt über Freiflächen verfügen. Im ruhigen 14. Bezirk Graz-Eggenberg werden 30 Wohneinheiten mit Gartenanteil, Balkon oder Loggia und 19 Tiefgaragenplätzen als wohnungsbezogenes Bauherrenmodell[ZWEI] – derzeit eine Seltenheit am Immobilienmarkt – geschaffen.

© HOLZSCHUSTER

Im 6. Grazer Bezirk entstehen auf dem ehemaligen grünen und autofreien Areal der Kirchner Kaserne im Rahmen des Projekts „Jakomini Verde" Neubauwohnungen mit Balkon oder Loggia, die als Eigentums- oder klassische Ertragswohnungen angeboten werden.

Im schnell und stark wachsenden Bezirk Wien-Favoriten wird in der Nähe des Reumannplatzes ein klassisches Bauherrenmodell mit 19 Wohnungen und 5 Büros in der Absberggasse 17 errichtet.

www.valuita.at

VALUITA®

BEZAHLTE ANZEIGE

Noch mehr Transparenz

ESG UND ESRS. Über ESG und die europäischen Rahmenbedingungen für mehr Nachhaltigkeit aus der Perspektive der Personalverrechnung. Von Tanja Trummer und Dagmar Zacharias

Environmental. Social. Governance. Die Abkürzung „ESG“ rückt in den Fokus und auch die Steuerberatungsbranche muss sich mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinandersetzen, da die „European Sustainability Reporting Standards (ESRS)“ zukünftig verpflichtende Nachhaltigkeitsangaben im Lagebericht des Jahresabschlusses erfordern. Die ESRS führen zu einer indirekten Offenlegung der (HR-) Unternehmensstrategie und der Arbeitsbedingungen im Unternehmen.

Welche Unternehmen sind erfasst?

Die Unternehmen von öffentlichem Interesse, welche den Bestimmungen des NaDiVeG unterliegen, müssen für das Geschäftsjahr 2024 die erste Nachhaltigkeitsberichterstattung offenlegen. Bereits für das Geschäftsjahr 2025 (Berichtsperiode 2026) müssen große Unternehmen die geforderten Informationen nach den ESRS im Lagebericht veröffentlichen. Kapitalmarktorientierte KMU sind grundsätzlich ab 2026 verpflichtet, nach ESRS zu reporten, wobei hier eine Opt-out-Bestimmung bis zum Geschäftsjahr 2028 vorliegt. Weitere Verpflichtungen für Unternehmen, die aktuell noch nicht unter die Bestimmungen fallen, könnten nach und nach folgen. Der Nachhaltigkeitsbericht sieht Bestandteile vor, über die jedenfalls zu berichten ist, und Bestandteile, über die nur zu berichten ist, wenn sie für das Unternehmen wesentlich sind. Die Wesentlichkeit hat das Unternehmen danach zu beurteilen, inwieweit sie selbst die Gesellschaft und Umwelt durch ihre Tätigkeit beeinträchtigen und inwieweit äußere Einflüsse auf das Unternehmen einwirken („doppelte Wesentlichkeit“).

Offenlegungspflichten, die sich aus der Personalverrechnung ableiten lassen, sind im Standard S1 Own Workforce enthalten. Nach dem derzeitigen Entwurf der ESRS sind verbale Ausführungen vorzunehmen betreffend Arbeitsbedingungen, Beschäftigungssicherheit, Arbeitszeit, Mitwirkungsrecht von Arbeitnehmer:innen, Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Gleichbehandlung und Chancengleichheit. Daten aus der Personalverrechnung werden benötigt bei den Berichtspflichten des Standards S1-6, wonach Merkmale zu Mitarbeiter:innen von berichtspflichtigen Unternehmen zahlenmäßig aufzubereiten sind. So ist etwa die Geschlechterverteilung oder die Anzahl der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten im Unternehmen anzugeben. In Österreich sind solche Kennzahlen bereits aus anderen gesetzlichen Verpflichtungen aufzubereiten. Die Berichtspflicht der ESRS weist einen höheren Detaillierungsgrad auf. Beispielsweise ist nach S1-6 neben der Gesamtanzahl der Beschäftigten auch die Anzahl an Mitarbeiter:innen mit befristeten Dienstverhältnissen sowie deren Geschlecht anzugeben. Nach S1-7 ist zudem über die Anzahl und Zusammensetzung von Arbeitskräften zu berichten, die nicht in einem (echten) Dienstverhältnis beschäftigt sind. Nach S1-9 („Diversity Indicators“) ist die Geschlechterverteilung des Top-Managements (zahlenmäßig und prozentuell) sowie die Altersstruktur aller Beschäftigten darzustellen.

Sofern im Unternehmen Mitarbeiter:innen beschäftigt werden, deren Bezug unter der sogenannten „angemessenen Entlohnung“ liegt, ist der Anteil dieser Mitarbeiter:innen nach S1-10 offenzulegen. Die Benchmark für eine angemessene Entlohnung ist im Nachhaltigkeitsbericht zu definieren, soll sich aber an national und international üblichen Größen orientieren. Als internationale Richtwerte gelten beispielsweise 60% des (nationalen) Median-Einkommens oder 50% des Bruttodurchschnittlohns.

Der Standard S1-16 sieht die Veröffentlichung von Kennzahlen zum Gender Pay Gap vor. Demnach ist der durchschnittliche Bruttostundensatz von männlichen und weiblichen Mitarbeiter:innen anzuführen und ins Verhältnis zu setzen. Zudem ist das Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung der höchstbezahlten Person zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller übrigen Beschäftigten anzugeben („CEO pay ratio“).

Auswirkungen und Fazit

Für bestehende und zukünftige Mitarbeiter:innen bietet sich eine nie dagewesene Transparenz an Informationen, die maßgeblich sein können für die Evaluierung der aktuellen Arbeitsbedingungen und die Wahl des nächsten Arbeitsplatzes. Wichtig ist zu betonen, dass der Nachhaltigkeitsbericht kein „Marketingbericht“ sein soll und darf. Die Tatsachen sind im Bericht wahrheitsgemäß und ungeschönt wiederzugeben. Ein Unternehmen kann sich nicht aussuchen, welche – allenfalls in der Außenwirkung „günstigen“ – Informationen veröffentlicht werden. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission am 22.3.2023 einen Antrag für eine „Green Claims“-Richtlinie gestellt. Viele Fragen sind in diesem Zusammenhang derzeit noch offen, insbesondere was den Detailgrad der zu veröffentlichenden Daten und die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Kriterien angeht. ■

ZU DEN AUTORINNEN

Dagmar Zacharias, LL.B. ist Berufsanwärterin, Schwerpunkt Personalverrechnung
Dagmar.Zacharias@leitnerleitner.com

Dr. Tanja Trummer, MSc, ist Steuerberaterin
tanja.trummer@leitnerleitner.com

© BOOBLGUM/ADOBESTOCK

Pensionsrückstellungen: Auslagerung nur noch 2023 möglich

Die Übertragung von Pensionsrückstellungen in eine Pensionskasse ist eine Win-win-Situation für Unternehmen und Berechtigte. Bis Ende 2023 können Bilanzen noch um diese Pensionsrückstellungen bereinigt werden, um Unternehmen zukunftsfit zu machen.

Pensionsrückstellungen belasten die Bilanzen der Unternehmen nach wie vor stark. Um für künftige Entwicklungen gut gerüstet zu sein, sollten Unternehmen das Thema „alte Pensionszusagen“ schnell anpacken, denn die begünstigte Auslagerung von Pensionsrückstellungen in eine Pensionskasse gem. § 124 EStG ist nur mehr bis Ende 2023 möglich! Wer sich jetzt informiert und bis Jahresende die Übertragung durchführt, kann aber noch alle Vorteile optimal nutzen.

Vorteile für Unternehmen und Berechtigte

Viele langjährige Führungskräfte oder Mitarbeiter:innen erhalten traditionell Firmenpensionen – entweder in Form von Einzelzusagen oder durch Betriebsvereinbarungen. Dafür müssen Pensionsrückstellungen in der Bilanz gebildet werden. Immer mehr Unternehmen entscheiden sich mittlerweile aber dafür, diese Bilanzpositionen auf eine Pensionskasse auszulagern. Dadurch werden nicht nur Bilanzen entlastet und Kennziffern für das Rating verbessert, es kann auch auf ein steueroptimiertes Pensionsmodell umgestellt werden. Eine solche Auslagerung hat aber auch für Begünstigte einer Pensionszusage Vorteile: Ihre Firmenpensionen werden auch in unsicheren Zeiten unabhängig vom weiteren Unternehmensschicksal ausbezahlt.

Alle Vorteile auf einen Blick

- Sicherheit: Zusatzpensionen werden unabhängig von den weiteren Entwicklungen im Unternehmen ausgezahlt.
- Steueroptimierung: Pensionskassenbeiträge sind Betriebsausgaben, sogenannte „Deckungslücken“ können auf zehn Jahre verteilt abgeschrieben werden.
- Entlastung der Bilanzen (Bilanzverkürzung) und damit verbunden eine Verbesserung von Bilanzkennziffern
- Kostenklarheit: Der Finanzierungsbedarf kann exakt kalkuliert werden und auf die individuelle Liquiditätssituation und -planung des Unternehmens angepasst werden.
- Ausfinanzierung der Pensionszusage bis Pensionsantritt
- Vermeidung eines Generationenvertrages im Unternehmen
- Auslagerung betriebsfremder Risiken (Langlebigkeit, Berufsunfähigkeit)
- Kein administrativer Aufwand: Die Auszahlung der Pensionen erfolgt durch die Pensionskasse.

Tipp:
Auch mehrheitsbeteiligte Geschäftsführer:innen können von Pensionskassen profitieren. Grundsätzlich kann dieser Personenkreis nicht in Pensionskassenmodelle einbezogen werden. Seit 2007 gibt es gemäß EStRL 2000 (Rz 3400) aber auch für sie die Möglichkeit, ihre Firmenpension steueroptimierend in eine Pensionskasse zu übertragen und viele Vorteile eines Pensionskassenmodells zu nutzen. Insbesondere in Familienunternehmen ergibt sich dadurch die Möglichkeit, das Unternehmen von Altlasten befreit an die nächste Generation zu übergeben, bzw. leichter an Dritte veräußern zu können.

Sie möchten mehr über die Auslagerung von Pensionsrückstellungen wissen? Unser Pensionsexperte Rudolf Simader steht Ihnen für ein Beratungsgespräch gerne zur Verfügung.

Prok. Mag. Rudolf Simader
Tel.: +43 1 240 10-130
E-Mail: r.simader@vbv.at
www.vbv.at

VBV | Pensionskasse
Ihre Vorsorge im grünen Bereich.

Bezahlte Anzeige

Viel Grund zur Beschwerde

FINANZSTRAFSENAT. Die Beschwerde an das BFG im Finanzstrafverfahren. Von Klaus Hübner

Die Beschwerde kann sowohl beim ABB als Finanzstrafbehörde als auch beim BFG schriftlich eingebracht werden. Allerdings sieht die BAO keine Möglichkeit der Einbringung via E-Mail vor.

Rein statistisch stehen Ihre Chancen beim BFG ganz gut. Im Schnitt der vergangenen Jahre war fast jede zweite Beschwerde zumindest teilweise erfolgreich. So gibt es jährlich rund 50 bis 60 Entscheidungen des BFG, welche das vorgelagerte Erkenntnis aufheben bzw. das Verfahren einstellen oder zumindest im Strafausspruch die Geldstrafe herabsetzen. Bemerkenswert ist jedoch, dass nur in ca. zwei Prozent der Fälle gegen Erkenntnisse des Einzelbeamten oder des Spruchsenates Beschwerde erhoben wird, darin sind auch schon die Fälle von Beschwerden nur des Amtsbeauftragten beinhaltet.

Die Erfahrungen mit den beim BFG eingerichteten Finanzstrafsenaten und deren Richtern sind durchwegs positiv. Anders als im Abgabenverfahren wird über (die zahlenmäßig im Vergleich zu Abgabenverfahren deutlich geringeren) Beschwerden meist innerhalb von sechs Monaten entschieden. Die Richter verfügten stets über ausgezeichnete Aktenkenntnisse. Diese Verfahren werden i.d.R. für immerhin 45 Minuten (bei Zeugeneinvernahmen mit einer Stunde) angesetzt.

So gesehen zahlt es sich aus, jedes Spruchsenatserkenntnis schon auch hinsichtlich der Chance auf (Teil)Erfolg im zweiten Rechtsgang zu analysieren. Manchmal wird man bei zuvor nicht zugestandenen Milderungsgründen „fündig“.

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Steuerberater
office@klaushuebner.at

Beschwerdefrist von einem Monat

Das Verfahren beim BFG ist geprägt durch den bisherigen Verfahrensablauf. Als einziges ordentliches Rechtsmittel ist gegen alle Erkenntnisse sowie die im Verfahren ergehenden Bescheide die Beschwerde möglich. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat ab Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses, setzt aber unabdingbar die vorher einzubringende Beschwerdeanmeldung voraus. Es ist also zwischen Anmeldung und Ausführung der Beschwerde zu unterscheiden. Diese Monatsfrist (Achtung!) ist im Gegensatz zur BAO für das Abgabenverfahren nicht verlängerbar, somit eine Fallfrist! Die Berechnung der Frist richtet sich gem. § 56 Abs. 2 nach der BAO (vgl. diesbezüglich § 108 BAO).

Die Beschwerde kann sowohl beim ABB als Finanzstrafbehörde als auch beim BFG schriftlich eingebracht werden. Allerdings – Achtung Stolperstein! – sieht die BAO keine Möglichkeit der Einbringung via E-Mail (bzw. einer Beschwerde, welcher ein E-Mail im PDF-Format angefügt ist) vor! Dies kann auch nicht durch eine Mängelbehebung saniert werden.

Die Beschwerde legt sodann der Spruchsenat dem BFG gemeinsam mit dem Vorlagebericht vor, welcher eine Stellungnahme des Amtsbeauftragten bzw. des Beschuldigten zu den im Beschwerdeverfahren strittigen Tat- und Rechtsfragen sowie allfällige Anträge zu enthalten hat. Mögliche Beschwerdegründe sind die Rechtswidrigkeit des Inhaltes und die Rechtswidrigkeit wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften. Dazu gehören überwiegend die Verletzung des materiellen Rechts durch unrichtige Rechtsanwendung, die aktenwidrige Feststellung des Sachverhalts, unrichtige Beweiswürdigung, Begründungsfehler, aber auch die Ablehnung eines Beweisantrages und eine nicht sachgerechte Strafbemessung sowie die Verletzung des Parteiengehörs. Richtet sich eine Beschwerde nur gegen den Strafausspruch, so tritt laut VwGH-Judikatur (vgl. VwGH 29.6.1999, 98/14/0177) Teilrechtskraft des Schuldspruchs ein, sodass das BFG von den festgestellten Verkürzungsbeträgen auszugehen hat und nur noch über die Strafbemessung entscheiden kann. Insofern gilt die Unterscheidung von Schuld- und Strafbeschwerde.

Im Beschwerdeverfahren vor dem BFG gibt es kein Neuerungsverbot. Dementsprechend können neue Tatsachen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden.

Einer rechtzeitig eingebrachten Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu. Die verhängte Geldstrafe und der Kostenersatz dürfen nicht vollstreckt werden. Eines Antrags auf aufschiebende Wirkung bedarf es daher nicht.

Eine Beschwerde gegen sonstige Bescheide im Finanzstrafverfahren (beispielsweise Anordnung einer Festnahme, Untersuchungshaft, Beschlagnahmeanordnung, Auskunftsersuchen an Kreditinstitute etc.) hat hingegen keine aufschiebende Wirkung. Dies bedürfte einer Beantragung beim Spruchsenatsvorsitzenden oder Einzelbeamten.

Folgende Bestandteile hat eine Beschwerde zu enthalten:

Bezeichnung des bekämpften Bescheides. Die Bezeichnung muss unverwechselbar sein. Es empfiehlt sich, die Behörde, das Datum und die Strafnummer oder die Wiedergabe des Spruches des Bescheides anzuführen. Dieses Präzisierungserfordernis gilt umso mehr, wenn es sich um einen Bescheid nach gemeinsamer Verfahrensführung gegen einen belangten Verband und eine physische Person handelt.

Anfechtungserklärung. Die geltend gemachte Rechtswidrigkeit ist auszuführen. Als Rechtswidrigkeit des Inhaltes werden die im Spruch getroffenen Feststellungen (meist Schuld und Strafe) geltend gemacht, etwa die Verletzung des materiellen Rechts durch unrichtige Rechtsanwendung (Subsumption der Tat unter einen unrichtigen Tatbestand, unrichtige Anwendung der Strafbestimmung, Widerspruch zwischen Spruch und Begründung). Die Erklärung der Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften wird beispielsweise die Ablehnung von Beweisanträgen, eine unrichtige Beweiswürdigung oder die Verletzung des Parteiengehörs rügen.

Beschwerdeantrag. Durch den Beschwerdeantrag soll das BFG klar erkennen können, was die Partei anstrebt. In der Praxis wird dies ein Antrag auf Aufhebung und (gänzliche oder teilweise) Abänderung des bekämpften Erkenntnisses sein oder eine Aufhebung mittels Einstellungsantrags.

Begründung. Nur zu behaupten, der Bescheid sei falsch, die Strafe zu hoch oder der Zeuge habe falsch ausgesagt, ist nicht begründungstauglich. Vielmehr sind Mitteilungen erforderlich, worin die Unrichtigkeit (Gesetzeswidrigkeit) besteht.

Neue Tatsachen und neue Beweismittel. Diese sind ebenfalls entsprechend zu bezeichnen und das Beweisthema ist zu konkretisieren. Damit wird dem BFG die Beurteilung der Erheblichkeit der Umstände und die Beschaffung der Beweismittel rechtzeitig ermöglicht.

© SESAME/ISTOCK

Das Fehlen eines dieser Erfordernisse führt zu einem Mängelbehebungsauftrag. Das BFG entscheidet – ohne an die Beschwerdepunkte gebunden zu sein – eigenständig, entweder durch Einzelrichter oder Senate. Grundsätzlich hat über Beschwerden beim BFG eine öffentliche mündliche Verhandlung stattzufinden.

Erkenntnis des BFG (§ 161 Abs. 1 FinStrG)

Das BFG hat, sofern die Beschwerde nicht gem. § 156 mit Beschluss zurückzuweisen ist, grundsätzlich in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung des Erkenntnisses seine Anschauung an die Stelle jener der Finanzstrafbehörde zu setzen und das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) abzuändern oder aufzuheben, den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären oder die Beschwerde als unbegründet abzuweisen (§ 161 Abs. 1).

Das BFG kann auch die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses (Bescheides) unter Zurückverweisung der Sache an die Finanzstrafbehörde mit Beschluss verfügen, wenn es umfangreiche Ergänzungen des Untersuchungsverfahrens für erforderlich hält; die Finanzstrafbehörde ist im weiteren Verfahren an die in dem zurückverweisenden Beschluss niedergelegte Rechtsanschauung gebunden (§ 161 Abs. 4).

Das BFG kann bei einem Schuldspruch der Finanzstrafbehörde nach § 33 Abs. 2 lit. a ein Erkenntnis nach § 49 Abs. 1 lit. a fällen. Das stellt nach der Judikatur des VwGH keine – ansonsten unzulässige – Auswechslung der Tat dar.

Hingegen sind § 33 Abs. 1 und § 33 Abs. 2 unterschiedliche Tatbestände und es steht dem BFG ein Austausch der Tat (des Beschwerdegegenstandes) hier nicht zu.

Auch wenn nur der Amtsbeauftragte Beschwerde erhoben hat, besteht für den BFG-Senat die Möglichkeit, das Erkenntnis zu Gunsten des Beschuldigten zu ändern.

Verschlechterungsverbot (§ 161 Abs. 3 FinStrG)

Ergreift nur der Beschuldigte Beschwerde gegen ein Erkenntnis, dann trifft ihn kein Risiko, dass er dadurch seine Lage verschlechtert, also eine höhere Strafe „ausfasst". Jedoch ist eine Änderung zum Nachteil möglich, wenn (auch) der Amtsbeauftragte ein Rechtsmittel ergriffen hat.

Auch das Unterstellen der Tat unter einen schwerwiegenderen Tatbestand wäre eine Änderung zum Nachteil des Beschuldigten, ebenso, wenn der Beschuldigte im ersten Rechtsgang wegen zweier Finanzvergehen schuldig gesprochen wurde, vom BFG dann nur mehr ein Vergehen zur Last gelegt wird und dennoch die Strafhöhe unverändert bliebe, statt zu einer angemessenen Reduktion zu führen. Auch eine im zweiten Rechtgang erkannte teilweise Verjährung veranlasst die Strafe zu reduzieren.

Auch wenn nur der Amtsbeauftragte Beschwerde erhoben hat, besteht für den BFG-Senat die Möglichkeit, das Erkenntnis zu Gunsten des Beschuldigten zu ändern. ■

Zahlungserleichterungen nach der BAO

BAO. Immer wieder – und gerade in Krisenzeiten – kann es vorkommen, dass durch ungünstige Entwicklungen momentane Liquiditätsengpässe eintreten, die auch Steuerzahlungen betreffen können. Von Christian Prodinger

Das Vorhandensein ausreichender flüssiger Mittel könne zu einer Verneinung einer erheblichen Härte führen; eine Verschleuderung des Vermögens dürfe aber nicht verlangt werden.

Nach § 212 Abs. 1 BAO kann das Finanzamt den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgaben hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen.

Erhebliche Härte

Voraussetzung ist, dass die sofortige volle Entrichtung der Abgaben mit erheblichen Härten verbunden wäre. Dies ist bei einer wirtschaftlichen Notlage oder einer finanziellen Bedrängnis der Fall. Das Vorhandensein ausreichender flüssiger Mittel könne zu einer Verneinung einer erheblichen Härte führen; eine Verschleuderung des Vermögens dürfe aber nicht verlangt werden (Ritz § 212 Tz 7 mVa die Rsp des VwGH; RAE Rz 223-231).

Nach der Judikatur und der Meinung der Finanzverwaltung begründen im Rahmen der Ermessensübung diverse Fälle keine erhebliche Härte: So soll zum einen eine Nachzahlung aus einer Veranlagung über Vorauszahlungen hinaus nicht ausreichen, da der Abgabenpflichtige für die Erfüllung vorhersehbarer Abgabenschulden sorgen muss.

Ebenso sollen nach den RAE (Rz 242) Stundungen von Umsatzsteuervorauszahlungen nicht bewilligt werden, weil bei der Umsatzsteuer ein strenger Maßstab anzulegen sei. Anders mag dies dann sein, wenn nach vereinbarten Entgelten ermittelt wird und die Kunden Zahlungsrückstände haben.

Auch bei der Lohnsteuer sollen Arbeitgeber:innen bei voller Ausbezahlung von Nettolöhnen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine Zahlungserleichterung gewährt werden (RAE Rz 243). Arbeitgeber:innen können die hohen Steuern dadurch vermeiden, dass sie entsprechend der Liquidität nur geringere Nettolöhne auszahlen, sodass dann auch die Lohnabgaben entsprechend geringer sind. Allerdings wird für die volle Auszahlung von Nettolöhnen sprechen, dass es gerade in Zeiten des Arbeitskräftemangels nicht zielführend ist, Zahlungsverpflichtungen gegenüber Mitarbeiter:innen nicht nachzukommen. Dies würde das Unternehmen wohl mehr schädigen, als wenn Steuern nur etwas verzögert gezahlt werden.

Die Einbringung eines Rechtsmittels begründet noch keine erhebliche Härte; freilich steht die Möglichkeit eines Aussetzungsantrags nach § 212a BAO zur Verfügung.

Betrachtet man die dargestellten Ausnahmen, so muss man erkennen, dass für Zahlungserleichterungen kaum ein Anwendungsbereich verbleiben wird. Wenn Lohnabgaben, Umsatzsteuern und veranlagte Abgaben wie Ertragsteuern und Umsatzsteuern in der Regel die Zahlungserleichterung nicht vermitteln, so wäre die Gesetzesbestimmung praktisch ohne Anwendungsbereich. Man wird die Norm daher so lesen müssen, dass zwar im Regelfall der Steuerpflichtige seinen Abgabenpflichten nachkommen muss und auch entsprechende Planungen durchführen muss, aber in begründeten Ausnahmefällen sehr wohl die Zahlungserleichterung zu genehmigen ist.

Dies bedeutet aber, dass in den entsprechenden Anträgen begründend nicht einfach ausgeführt werden darf, dass für

© PHOTOSCHMIDT/ISTOCK

bestimmte Abgaben derzeit die Liquidität fehlt, sondern auf die Besonderheit der Situation hingewiesen werden muss.

Einbringlichkeit der Abgabe

Selbst bei Vorliegen einer erheblichen Härte darf die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet sein. Dies führt freilich zu einem gewissen Widerspruch: Ist die Liquidität ohnedies gegeben, so bedarf es keiner Zahlungserleichterung. Sind jedoch Einschränkungen in der Liquidität gegeben, so führt der Nachweis der erheblichen Härte, also der finanziellen Bedrängnis, tendenziell dazu, dass eine Einschränkung der Einbringlichkeit gegeben sein wird.

Somit muss man also nachweisen, dass die sofortige und volle Entrichtung der Abgaben zu einer finanziellen Bedrängnis führt, die Entrichtung zu einem späteren Zeitpunkt (Stundung) oder die Entrichtung in Raten zum einen die finanzielle Bedrängnis löst, zum anderen aber die Einbringlichkeit nicht gefährdet. Zu denken ist daran, dass größere Zahlungseingänge in nächster Zeit zu erwarten sind, außergewöhnliche Ausgaben vorlagen, die erst in der Zukunft kompensiert werden müssen usw.

Gerade zur Einbringlichkeit sind ausführliche Begründungen notwendig. Es ist daher von vereinfachten rein verbalen Darlegungen abzuraten, und es sollte mit einem entsprechenden Liquiditätsplan aufgezeigt werden, dass die Einbringlichkeit nicht gefährdet ist.

ZUM AUTOR
Dr. Christian Prodinger ist Steuerberater
christian.prodinger@christianprodinger.com

Bestimmte Einschränkungen (Stundung maximal ein Jahr, maximal zwölf Raten) sind dem Gesetz nicht zu entnehmen. Freilich zeigt die Finanzverwaltung eine Tendenz, bei längeren Zahlungserleichterungen noch kritischer zu agieren.

Wirkung der Zahlungserleichterung

Die Zahlungserleichterung hat nach § 230 Abs. 5 BAO die Wirkung, dass Einbringungsmaßnahmen während der Dauer des Zahlungsaufschubs weder eingeleitet noch fortgesetzt werden dürfen. Ansuchen vor dem Ablauf der Zahlungsfrist führen nach § 230 Abs. 3 BAO zur Hemmung der Einbringung; solange über den Antrag nicht entschieden wurde, dürfen keine Einbringungsmaßnahmen gesetzt werden.

Es ist daher von vereinfachten rein verbalen Darlegungen abzuraten, und es sollte mit einem entsprechenden Liquiditätsplan aufgezeigt werden, dass die Einbringlichkeit nicht gefährdet ist.

Rechtsschutz

Über entsprechende Ansuchen ist mit Bescheid abzusprechen. Wird daher nicht bewilligt, ist ebenfalls ein Bescheid auszustellen. Gegen einen abweisenden Bescheid kann Beschwerde und allenfalls Vorlageantrag eingebracht werden.

Nach § 212 Abs. 4 BAO sind die Regelungen auf Bescheidbeschwerden und Vorlageanträge sinngemäß anzuwenden. Dies bedeutet, dass – solange über eine Beschwerde nicht endgültig entschieden ist – die Einbringlichkeit gehemmt ist.

Es ist daher denkbar, dass bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das BFG, allenfalls nach Abhaltung einer mündlichen Verhandlung, der letzte Zeitpunkt der Zahlungserleichterung bereits vergangen ist und das Rechtsmittel insofern obsolet ist.

Zu beachten ist aber auch § 230 Abs. 7 BAO, wonach Vollstreckungsbescheide erlassen und durchgesetzt werden dürfen, wenn während der Zeit, in der Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet werden dürfen, neue Umstände die Einbringung der Abgabe gefährden oder erschweren. Es ist daher sicherzustellen, dass während der Zeit der Zahlungserleichterung keine weitere Verschlechterung stattfindet und die Einbringlichkeit gegeben ist. ■

Wohnbauentwicklungsprojekt „Puchstraße 34“

Immobilieninvestments als Sprungbrett zur finanziellen Vorsorge

Immobilieninvestments schützen das Vermögen vor Kaufkraftverlust und erlauben ein ertragreiches Zusatzeinkommen mit Inflationsschutz und Realwertsicherheit.

Hohe Inflation, massiv steigende Lebenserhaltungskosten, turbulente Finanzmärkte und unattraktive Sparzinsen: Viele Österreicher:innen blicken diesen Herausforderungen mit Sorge entgegen und sehen sie gleichzeitig auch als Chance, die eigene finanzielle Absicherung anderweitig zu gestalten. Um vorausschauend zu veranlagen, ist eine Streuung des Kapitals durch Immobilieninvestments mit unterschiedlichen Anlagehorizonten die beste Strategie für eine sorgenfreie finanzielle Zukunft. Diese haben sich in turbulenten Zeiten stets als sicherer Hafen bewährt.

Bauherrenmodelle als optimale Investitionsform

Bauherrenmodelle eignen sich besonders gut für nachhaltigen Vermögensaufbau und Generationenvorsorge. Sie kombinieren langfristig solide Renditen mit der Sicherheit eines realen Sachwerts: Mieteinnahmen sind indexiert und somit wirksam vor Inflation geschützt. Zusätzlich können steuerliche Begünstigungen, wie die beschleunigte Abschreibung der Bau- und Nebenkosten (1/15-AfA), Vorsteuerabzug und Sofortabschreibung der Werbekosten, geltend gemacht werden.

Private Investor:innen können sich jetzt am Grazer Wohnbauentwicklungsprojekt „Puchstraße 34“ der IFA AG beteiligen.

Mehr Informationen unter **www.ifa.at**

IFA bietet eine breite Palette an Direktimmobilieninvestments und realisiert als österreichischer Marktführer seit mehr als vier Jahrzehnten geförderte Wohnbauentwicklungsprojekte – sogenannte Bauherrenmodelle.

Aktuell können sich private Investor:innen am geförderten Wohnbauentwicklungsprojekt „Puchstraße 34“ in Graz beteiligen und so an der Schaffung von dringend benötigtem, leistbarem Wohnraum mitwirken. Der persönliche Anteil der Immobilie wird im Firmenbuch, die Kommanditgesellschaft im Grundbuch eingetragen. Eine Beteiligung am 493. IFA Bauherrenmodell ist bereits ab rund 21.000 Euro p.a. über drei Jahre möglich: In der Fördermietphase ermöglicht das Investment bei Kreditzeichnung und 50% Steuerprogression mit einem Eigenaufwand nach Steuer von rund 54.000 Euro eine Beteiligung an der Immobilie in Höhe von rund 106.000 Euro. Dies entspricht einer erwarteten Rendite von rund 4% (Planwert). Anleger:innen benötigen hierbei nur rund 50% der Beteiligung an Eigenaufwand und profitieren von steuerlicher Optimierung sowie laufenden Mieterträgen. Gleichzeitig profitieren Investor:innen von fixen Baukosten, dem Wertsteigerungspotenzial durch Indexierung sowie einer Verwertungsoption. IFA garantiert zudem die Mieteinnahmen für zwölf Monate ab Erstvermietung. Die Fertigstellung ist für Sommer 2025 geplant.

„Geförderte Wohnbauentwicklungsprojekte sind bei Investor:innen stark begehrt. Wir freuen uns, mit der „Puchstraße 34“ heuer bereits das zweite Grazer Bauherrenmodell anbieten zu können. Wir gewährleisten bei diesem Projekt eine Erstvermietungs- und Baukostengarantie, die im aktuell fordernden Marktumfeld für Anleger:innen zusätzliche Sicherheit bedeutet“, so Michael Meidlinger, Vorstand der IFA AG. ■

BEZAHLTE ANZEIGE | © IFA AG

servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGSW

Vom Ich zum Wir

Wie wir gemeinsam besser
ans Ziel unserer Mission kommen

© PIXELFIT/ISTOCK

„VOM ICH ZUM WIR“ oder gemeinsam ans Ziel unserer Mission

VUCA-WELT. Wer sind wir? Wofür stehen wir? Und warum müssen wir uns dringend mit solchen Fragen beschäftigen? Von Sabine Kosterski

Die VUCA-Welt (VUCA steht für Volatilität, Unsicherheit, Komplexitität, Ambiguität) veranlasste uns auch in der ÖGSW zur Neuorientierung. Wir haben uns deswegen auf den Weg nach mehr und neuen Inhalten in unserer Vereins- und Kanzleiarbeit gemacht. Welche Werte sind für uns in der ÖGSW wichtig, was treibt uns an, wie können wir unserer Arbeit Sinn geben? Mit diesen wichtigen Themen haben wir uns beschäftigt, um uns für die Anforderungen der Zukunft und für die Kolleg:innen zu stärken.

Wir haben unser Selbstverständnis reflektiert: Wer sind wir? Wofür stehen wir? Was macht uns als ÖGSW einzigartig?

Wir haben uns mit Werten und Unwerten beschäftigt – warum diese für einen Verein, für eine Kanzlei wesentlich sind. Wir haben unser Selbstverständnis reflektiert: Wer sind wir? Wofür stehen wir? Was macht uns als ÖGSW für die Kolleg:innen einzigartig? Was macht uns als Kanzlei einzigartig?

Motivation und Stresskompetenz

Unsere Suche nach dem Sinn unserer Leistungen für uns selbst, die Kolleg:innen, Klient:innen und Mitarbeiter:innen führte uns zu einer Sinnvision. Wir haben eine Bestandsaufnahme gemacht und unsere Werte und unsere Arbeitssituationen neu bewertet, um ein Mehr an Motivation, Stresskompetenz und Resilienz zu erlangen. Wir haben gemeinsam Überlegungen zur Weiterentwicklung unseres Wertelebens angestellt.

Wir sind nicht verantwortlich für die Zeit, in der wir leben, aber dafür, wie sehr wir in ihrem Geist folgen und in welcher Weise wir ihn mitprägen.

In unserem Verein ÖGSW ist ein würdiges Menschenbild die Grundlage für ein nachhaltig gutes Miteinander auf Basis von Wohlwollen, Respekt, Hilfsbereitschaft und Stärkenorientierung. Wir alle tragen dazu bei, dass wir einander stützen, tragen, uns Mut machen und Zuversicht geben, um eine gesunderhaltende Vereinskultur zu verbreiten. Durch die Stärkung der Vielfalt ganz unterschiedlicher Potenziale und unterschiedlicher Sichtweisen schaffen wir ein Gefühl der Zugehörigkeit und somit den Weg in eine sinnvolle Vereinsarbeit, die die Kolleg:innen in der täglichen Kanzleipraxis unterstützen. Wir sehen unsere Aufgabe darin, Menschen und Kolleg:innen zu verbinden, um Wertvolles zu schaffen. Es reicht nicht aus, sich umzuorientieren vom serviceorientierten in einen sinnorientierten Verein oder sich umzutaufen von ÖGSW in ÖGSW:innen. Wir alle müssen unser Tun hinterfragen, um Verbesserungen für die Kollegenschaft zu erreichen. Die freiberuflich beratende Verantwortung leitet uns als hochethischer Wert im Umgang mit Menschen und Institutionen nach innen und außen.

© PIXELFIT/ISTOCK

Wir setzen uns mit Begeisterung und Engagement für die Bedürfnisse und Interessen unserer Mitglieder und des Vereins ein – wir teilen proaktiv unser Wissen und unsere Erfahrungen, lernen voneinander und wachsen menschlich und wirtschaftlich – Vielfalt ist unsere Stärke! Durch die unterschiedlichen Sichtweisen, durch die Kolleg:innen, die aus den unterschiedlichsten Kanzleien unseren Verein unterstützen, haben wir das Potenzial, die Bedürfnisse vieler Kolleg:innen leichter zu erkennen.

Die richtige Einstellung

Eine sinnorientierte Haltung zur Vereinsarbeit entwickelt sich durch die richtige Frage: Was habe ich aufgrund meiner Potenziale, meiner einzigartigen Fähigkeiten und Möglichkeiten zu geben? Womit kann ich dienen? Wozu bin ich gut? Die (Vereins-)Arbeit kann schöne Früchte tragen, wenn sie liebevoll geleistet und in den Dienst eines übergeordneten Ganzen gestellt wird. Durch die richtige Einstellung zur (Vereins-)Arbeit ist jeder befähigt, sein Bestes zu geben. Das ist schlussendlich Motivation. Persönlichkeitsentfaltung wird ermöglicht.

- Wir verbinden Professionalität mit menschlichem Mehrwert. Zusammenhalt heißt für uns ein respektvolles und faires Miteinander.
- Wir sind politisch unabhängig und setzen uns mit aller Kraft für die Interessen unserer Mitglieder ein.

Vielfalt ist unsere Stärke! Durch die unterschiedlichen Sichtweisen haben wir das Potenzial, die Bedürfnisse vieler Kolleg:innen leichter zu erkennen.

- Wir fördern einander – wir legen Wert auf einen offenen, ehrlichen, transparenten und wertschätzenden Umgang miteinander.
- Wir verbinden Fachwissen und Erfahrungsaustausch mit geselligem Beisammensein. Durch unsere fachlichen und menschlichen Kompetenzen handeln wir innovativ, unabhängig und zukunftsorientiert.
- Wir können durch die Vielfalt unserer Funktionär:innen die Anliegen unserer Mitglieder verstehen – wir erkennen Entwicklungen, setzen Trends und gestalten die Zukunft unserer Branche. Wir kommunizieren die Attraktivität und Kompetenzen unseres Berufsstands und tragen ihn in die Öffentlichkeit hinaus. Der freie Beruf ist uns ein wichtiges Anliegen.

Wir verbinden Professionalität mit menschlichem Mehrwert. Zusammenhalt heißt für uns ein respektvolles und faires Miteinander.

Fleiß, Kreativität und Leistung geben uns Selbstachtung und spornen uns an – immer wieder, um unserem Auftrag gerecht zu werden. Der Auftrag und Sinn unseres Vereins, der ÖGSW, liegt darin, die Welt der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen ein bisschen besser zu hinterlassen, als wir sie vorgefunden haben, nach dem Motto:

Wir verbinden Menschen und schaffen gemeinsam Wertvolles.

Hochkarätiges Fachwissen

VERANSTALTUNG. Endlich traf man sich wieder auf Schloss Pichlarn. Das Thema Insolvenz- und Sanierungsberatung lockte viele in die Obersteiermark.

Die ÖGSW Kolleg:innen auf Schloß Pichlarn

Landesleiter Kollege Klaus Gaedke begrüßte die Teilnehmer:innen und führte durch den ersten Tag. Kollege und Rechtsanwalt Thomas Haselberger startete mit einem Praxisfall in das Thema. Kollege Georg Steinkellner gab den Kolleg:innen einen Überblick über die Sanierungsvarianten aus betriebswirtschaftlicher Sicht und Finanzierungsmöglichkeiten. Welche Insolvenzantragsgründe es gibt und die Spezialprobleme Einlagenrückgewähr und negative Verrechnungskonten – damit beschäftigte sich u.a. Kollege und Rechtsanwalt Stefan Piringer. Richterin Kathrin Poltsch gab auf launige Art und Weise einen Erfahrungsbericht aus ihrer richterlichen Tätigkeit. Den Abend ließen die Kolleg:innen in Tauplitz in der Pfannerhütte bei Musik und traditionellem Essen ausklingen. Kollege und KSW Landespräsident Fritz Möstl führte am Samstag durch die Tagung. Die Vorträge eröffnete Kollegin Sabine Kanduth-Kristen zu den steuerlichen Aspekten, Kollegin Tanja Trummer schloss mit den Auswirkungen der Insolvenzeröffnung und Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Personalverrechnung an. Weiter ging es mit den Haftungen für die Kolleg:innen im Bereich der Insolvenzen – aufbereitet von den Rechtsanwälten Patrick Gensbichler und Kollegen Thomas Haselberger. Rechtsanwalt David Seidl beschäftigte sich mit Sonderfragen bei Personengesellschaften und last but not least referierte Gerhard Schummer die Judikatur zu diesem Bereich. Die ÖGSW dankt allen Referent:innen, Moderatoren, Sponsoren, Mitwirkenden und Organisatorin und Präsidentin Sabine Kosterski. Wenn Sie das Intensivseminar versäumt haben, können Sie die On-demand-Version über *www.oegsw.at* bestellen. Das nächste Event findet vom 29. Februar – 1. März 2024 statt.

ÖGSWoMan in Vienna

VERANSTALTUNG. Anfang März präsentierte die ÖGSW erfolgreiche Frauenkarrieren.

Die ÖGSWoMan beim Talk über erfolgreiche Frauenkarrieren

Am Podium standen Rede und Antwort Kolleginnen Verena Trenkwalder, Partnerin bei einer der Big4, Sabine Kosterski, Kanzleigründerin, Kollegin Eva-Maria Neumann, Partnerin in einer mittleren Kanzlei. Initiiert wurde ÖGSWoMan von Kollegin und Landesleiterin NÖ Andrea Sedetka, Präsidentin Sabine Kosterski und Kollegin Carmen Baumert. Die Moderation führte eloquent und charmant Kollegin und ehemalige ÖGSW Vizepräsidentin Liss Heller. Die Sängerin Caroline Kreutzberger begleitet den Abend mit ihrer vollen Stimme und Musik. Karitativ unterstützt wurde Renate Bárány für Hope for Future. Am Podium gingen die Kolleginnen unter anderem folgenden Fragen auf den Grund: Was ist das Faszinierende an einer eigenen Kanzlei? Warum ist Selbständigkeit eine gute Option? Macht die Gründung auf der grünen Wiese oder der Kanzleikauf mehr Sinn? Wie wird man zur Partnerin einer der Big4? Wie steigt man in die Chefetage auf? Was macht eine Partnerschaft aus? Und natürlich: wie ist das mit Familie und Kindern – wie ist das vereinbar, organisierbar? Jeder hatte seine eigene Geschichte und es gibt sicher noch sehr viele da draußen, die anders, vielleicht auch ähnlich, aber besonders sind.

FOTOS BEIGESTELLT

Kanzleiübergabe

KOOPERATION. In Kooperation mit der KMU-Börse wurde Mitte März der Frage nachgegangen: Gibt es Liebe auf den ersten Blick?

Bedenkt man, dass jemand eine Kanzlei das ganze Leben aufgebaut und davon gelebt hat, ist es nachvollziehbar, dass eine Nachfolge nicht einfach ist. Auch für die Kanzleiübernehmer:in gilt: Nicht jede Kanzlei ist die richtige – es muss sich gut anfühlen, die Chemie muss stimmen. Dann sind die Hard Facts wie Kanzleipreis und Kaufbedingungen leicht zu lösen. Vorher gilt für beide Seiten: Was hat man zu bieten? Welche Vorstellungen sind wichtig? Erst wenn eine gewisse Deckungsgleichheit herrscht, kann eine Kanzlei erfolgreich übergeben werden. Wichtig ist also, vorher schriftlich Erwartungen festzuhalten, und Ehrlichkeit, Vertrauen und Sachlichkeit beim Verhandeln für einen fairen, angemessenen Preis.

Das bedeutet viele Gespräche. Es gibt Menschen, mit denen man auf einer Wellenlänge surft – vielleicht gibt es auch die Liebe auf den ersten Blick beim Kanzleikauf und -verkauf. Erfolgsgarantie können wir keine geben. Aber wir haben schon einige Kanzleien erfolgreich und zufriedenstellend vermittelt – und wer weiß, welche Kooperation sich in einer entspannten Atmosphäre ergeben kann?

ÖGSW Club St. Pölten

NETZWERK. Die ÖGSW Niederösterreich lud Anfang März die Kolleg:innen zum ÖGSW Club in das Zentrum von St. Pölten ein.

Christian Prodinger zeigte den Kolleg:innen die steuerlichen Folgen im Bereich Lohnsteuer, Sozialversicherung und Umsatzsteuer und arbeitsrechtliche Modelle i.Z.m. Dienstfahrrädern auf. Präsentiert wurden Leasing, mögliche Finanzierungen und Anbieter am Markt. Eine gute Möglichkeit, um die Zufriedenheit von Mitarbeitenden zu steigern und eine gesunde nachhaltige Alternative zu Dienstautos zu bieten. Durch den Abend führte ÖGSW Landesleiterin Andrea Sedetka. Anschließend gab es noch Zeit zum Austausch. Die nächsten Termine in St. Pölten sind u.a. am 12. 9. mit Kollegen Klaus Wiedermann. Wir freuen uns über Ihre Anmeldungen unter *www.oegsw.at* und wünschen viel Freude beim Vernetzen und Informieren.

FOTO BEIGESTELLT

Neue Softwarelösungen ersparen wertvolle Zeit und steigern Effizienz

Was die RZL Finanzbuchhaltung (FIBU) Next sowie die Honorarverrechnung (HON) Next für konkrete Vorteile mit sich bringen, erklärt Michael Gishamer im Interview.

© RZL SOFTWARE/T. HUMER

Michael Gishamer, RZL Sales & Marketing

Was zeichnet die FIBU Next und HON Next aus?
Michael Gishamer: Die Multiuserfähigkeit, das heißt, dass mehrere Personen gleichzeitig darin arbeiten können, ist definitiv ein enormer Pluspunkt. Mit der RZL FIBU Next sowie der RZL HON Next sparen sich unsere Anwenderinnen und Anwender – noch mehr – Zeit und steigern ihre Effizienz, da sich Prozesse damit einfach und unkompliziert automatisieren bzw. optimieren lassen.

Die digitale Transformation schreitet unaufhaltsam voran. Wie schwierig und zeitintensiv ist der Weg zur „digitalen Kanzlei bzw. Buchhaltung"?
Michael Gishamer: Wichtig ist, analoge Prozesse sauber zu dokumentieren, um diese dann einfach in die „digitalen Welt" transformieren zu können. Dank RZL Softwarelösungen funktioniert der Umstieg zur „digitalen Kanzlei" dann rasch und unkompliziert. Der bestens qualifizierte RZL Fachsupport unterstützt dabei Anwenderinnen und Anwender tatkräftig.

Und wie schaffen es Steuerkanzleien in Sachen Software immer up to date zu bleiben?
Michael Gishamer: Lebenslanges Lernen, Weiterbildung und Interesse für Neues ist heutzutage in allen Bereichen unabdingbar. Damit dies einfach und vor allem mit wenig Zeitaufwand in Sachen Softwarelösungen gelingt, bietet das topausgebildetes RZL Trainerteam regelmäßig Produktpräsentationen, Workshops und Schulungen – sowohl online als auch individuell an den Kunden angepasst direkt vor Ort.

Alle Informationen zu den innovativen RZL Softwarelösungen sowie zu Webinaren und individuellen Trainings unter

rzlSoftware.at

BEZAHLTE ANZEIGE

Erfolge vernetzen

ANALYSE. Über erfolgreiches Benchmarking in Steuerberatungskanzleien. Von Robert Baumert, Kristin Grasser & Sandra Huber

Unsere Branche ist im Wandel, die Rahmenbedingungen haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Im Gleichklang mit der fortschreitenden Digitalisierung stellen sich neue Anforderungen an unsere Mitarbeiter:innen. Neben Fachwissen in einer komplexen und dynamischen Gesetzeswelt ist IT-Knowhow eine Notwendigkeit, um die aktuellen Themen wie Automatisierung und Datenschutz umzusetzen. Zudem ist es durch den allgemeinen Fachkräftemangel herausfordernder geworden, den Mitarbeiter:innen ein attraktives Arbeitsumfeld in einer von Krisen (Pandemie, Teuerung, Energie, Klima) geprägten Zeit zu bieten. Umso wichtiger ist es für unseren Berufsstand sowie für jede einzelne Kanzlei, den Status quo zu überprüfen, um für die Zukunft bestmöglich gerüstet zu sein.

Best Practice-Beispiele

Im Spitzensport werden laufend Leistungsdaten gemessen und mit Konkurrenten verglichen. Die Analyse des eigenen Trainings und die Orientierung an den Besten führen zum Ziel. In der Steuerberatung verhelfen wir unseren Klient:innen oft mit ähnlichen Ansätzen zum Erfolg. Wir verabsäumen es aber im termingetriebenen Alltag, die eigene Kanzlei nach den gleichen Prinzipien zu steuern. Um den Kanzleierfolg sichtbar zu machen, sind Vergleichswerte notwendig, um einerseits den Markt besser überblicken zu können und sich andererseits klienten- und personalseitig besser positionieren zu können. Ein Benchmarking für Steuerberatungskanzleien hilft jedem Einzelnen, sich anhand von Best Practice-Beispielen zu verbessern und unsere Branche insgesamt weiterzuentwickeln.

Wie könnte ein Benchmarking, das den Anforderungen unseres Berufsstands gerecht wird, also aussehen? Die einschlägige Literatur beschreibt Benchmarking als eine Analyse-Methode für Leistung und Re-Engineering. Die Anfänge des Benchmarkings gehen laut Fachliteratur auf das 6. Jahrhundert v. Chr. zurück, als der chinesische General Sunzi (544-496 v. Chr.) in seinem Werk „Über die Kriegskunst“ schrieb: „Wenn du den Feind und dich selbst kennst, wirst du den Ausgang von hundert Schlachten nicht zu fürchten haben“. Die Benchmarking-Methode, wie wir sie heute kennen, wurde in den 1980er Jahren entwickelt, um sich sodann in der modernen Wirtschaftswelt durchzusetzen. Hauptziel des Benchmarkings ist stets, von den Besten optimale Techniken zu erlernen, um anschließend das Erlernte so effizient wie möglich für das eigene Unternehmen nutzen zu können. Die Kanzlei sollte mittels Vergleichsanalysen verstehen, warum einige Kanzleiorganisationen leistungsstärker sind als andere, und vor allem, wie effiziente Strategien der Mitbewerber:innen in die eigene Kanzleiorganisation übernommen werden können. Ein zeitgemäßes Benchmarking für Steuerberatungskanzleien sollte unseres Erachtens nicht nur zeigen, „was ist“, sondern sich vielmehr mit der Frage, „warum es ist“, beschäftigen. Zusammenhänge, wie z.B. das Verhältnis von Mitarbeiter:innen- oder Klient:innen-Zufriedenheit zu Kanzleierfolg oder die Frage, ob ein hoher Digitalisierungsgrad die Produktivität erhöht, könnten wertvolle Aspekte für die eigene strategische Ausrichtung sein. Das bis vor zehn Jahren durchgeführte Benchmarking der ASW bot eine spannende Kennzahlenanalyse der eigenen Kanzlei im Vergleich zum österreichischen und deutschen Markt. So wurde das Du-Pont-Schema an die Verhältnisse von Steuerberatungskanzleien angepasst.

Hauptziel des Benchmarkings ist stets, von den Besten optimale Techniken zu erlernen.

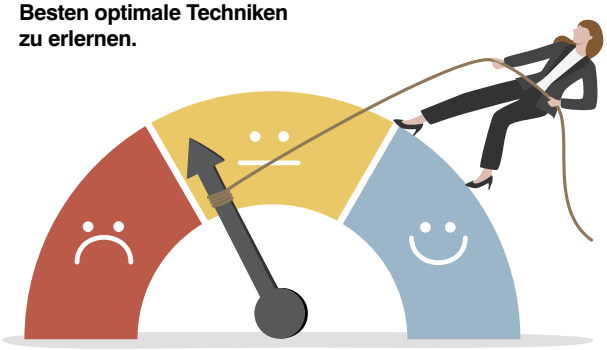

Kennzahlenanalyse

Mit den technischen Möglichkeiten der Gegenwart könnte die reine Kennzahlenanalyse um Befragungen von Klient:innen und Mitarbeiter:innen ergänzt werden, um so wertvolle Informationen über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Organisation, (anonymisiert) verglichen mit Mitbewerber:innen, zu erhalten. Der Blick auf unsere Kanzleien sollte dabei sicherlich pro Geschäftsbereich erfolgen, da die Anforderungen an die verschiedenen Tätigkeiten unterschiedlich sind und eine Durchschnittsbetrachtung zu Verzerrungen führen würde. Zeitgemäßes Benchmarking für Steuerberatungskanzleien sollte selbstverständlich technisch optimiert sein, um mit überschaubarem Aufwand maximalen Informationsnutzen zu generieren. Die gute Vernetzung, die ähnlich gestalteten Geschäftsprozesse und das hohe betriebswirtschaftliche Knowhow innerhalb unserer Branche bieten die optimale Grundlage für ein effizientes und aussagekräftiges Benchmarking. Während der Nutzen für die einzelne Kanzlei im Erkenntnisgewinn rund um die Themen Ertragskraft, Potentiale, Kanzleiwert etc. liegt, bietet das Benchmarking für den gesamten Berufsstand die große Chance, in der Wahrnehmung am Markt der Klient:innen und Mitarbeiter:innen noch attraktiver zu werden. Denn wenn wir alle von den Besten lernen und bereit für Entwicklung sind, werden wir mit veränderten Rahmenbedingungen nicht bloß Schritt halten, sondern den Wandel selbst vorantreiben. ■

ZU DEN AUTOR:INNEN

Kristin Grasser B.A. MBA ist StB
grasser@gow.co.at

Dr. Sandra Huber ist Wirtschaftsprüferin
sandra.huber@steuerberatung-huber.at

Mag. (FH) Robert Baumert ist Steuerberater
robert.baumert@schabetsberger.at

© NUTHAWUT SOMSUK/ISTOCK

Finger wundschreiben war gestern!

PRÜFUNGEN. Die WTBG-Novelle ebnet den Weg für mündliche und schriftliche digitale Fachprüfungen. Von Peter Bartos

Am 30. März 2023 hat der Nationalrat auf Initiative der KSW mit dem Beschluss der WTBG-Digitalisierungsnovelle die mit Ende 2022 ausgelaufene Covid-19-Sonderbestimmungen für die mündlichen Fachprüfungen hinsichtlich der möglichen Onlinezuschaltung von Prüfungskommissär:innen und damit der Möglichkeit, auch die Wirtschaftsprüfer:innen-Fachprüfungen in den Bundesländern abzuhalten, in Dauerrecht übergeführt sowie die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der schriftlichen Fachprüfungen auf elektronischem Weg geschaffen.

Die schriftlichen Fachprüfungen werden damit zukünftig in einem vertrauten Umfeld – ortsunabhängig vom eigenen Laptop oder PC – abgelegt werden können und es wird bei der BWL-Klausur auch ein Tabellenkalkulationsprogramm zur Verfügung stehen. Die Zeiten, in denen sich die Kandidat:innen stundenlang die Finger wundgeschrieben haben oder Rechenaufgaben auf dem Papier lösen mussten, sind ab Herbst vorbei.

Um die Sicherheit der schriftlichen Prüfung zu gewährleisten und den Bedenken, dass bei den digitalen Klausuren eher geschummelt werden könnte, zu begegnen, sind umfangreiche Begleitmaßnahmen vorgesehen. Neben den üblichen technischen Sicherungsmaßnahmen wie ein Lock-down Browser werden während der Klausur Bild- und Tonaufzeichnungen gemacht. Zusätzlich wird ein Plagiatscheck durchgeführt und stichprobenartig kann nach der Klausur mündlich nachgefragt werden, um sicherzugehen, dass die Kandidat:innen die Leistung eigenständig erbracht haben. Bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel wird die Arbeit nicht beurteilt und eine Wiederholung der nicht beurteilten Klausurarbeit sowie die Ablegung von Klausurarbeiten in anderen Fachgebieten ist frühestens nach Ablauf von 24 Monaten nach dem betreffenden Klausurtermin zulässig. Im Wiederholungsfall beträgt die Sperrfrist 48 Monate.

Weiters stellt Schummeln zukünftig ein Berufsvergehen dar; sowohl für die Berufsanwärter als auch für daran beteiligte Berufsangehörige. Das Berufsvergehen soll mit der für schwere Vergehen vorgesehenen Strafdrohung und damit einer Geldbuße in der Größenordnung von 2.000 bis zu 30.000 Euro versehen werden. Diese Maßnahme hat vor allem generalpräventive Funktion und soll zum Ausdruck bringen, dass für einen Berufsstand, der auf das Vertrauen von Mandant:innen und Öffentlichkeit angewiesen ist, unlautere Mittel beim Erwerb der Berufsbefugnis ein No-Go darstellen.

Das persönliche Dashboard

Damit Kandidat:innen, Prüfungskommissär:innen und Vortragende immer auf dem neuesten Stand sind, wird die KSW auf ihrer Homepage und über das persönliche Dashboard über die digitalen Prüfungen informieren. Weiters wird die KSW entsprechende Informationsveranstaltungen anbieten und im Rahmen von Mock Exams Testmöglichkeiten für die Prüfungssoftware zur Verfügung stellen. Weiters steht die KSW mit der ASW im Austausch, damit die neue Prüfungssoftware in das Schulungsprogramm bzw. in die Kurse integriert wird.

Da die Prüfungsbeispiele zukünftig aus Gründen der Übersichtlichkeit tendenziell etwas kürzer sein werden, wurden zur besseren Orientierung auch neue digitale Musterklausuren erstellt. Parallel zur Schaffung einer zeitgemäßen Prüfungsumgebung werden derzeit auch sämtliche Lehrpläne für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen einer groß angelegten inhaltlichen Überarbeitung an die aktuellen Anforderungen angepasst und wo möglich auch entsprechend gekürzt. Die neuen Lehrpläne sollen noch vor dem Sommer verlautbart werden und ab nächstem Jahr zur Anwendung kommen.

Hinsichtlich der mündlichen Prüfung hat die KSW im Rahmen der erforderlichen CSRD-Umsetzung den Vorschlag unterbreitet, die Prüfungsinhalte für Steuerberater:innen zukünftig im Wesentlichen auf das Abgabenrecht bzw. für Wirtschaftsprüfer:innen auf die Abschlussprüfung sowie im Hinblick auf die jeweilige Tätigkeit relevante Fragen der Rechnungslegung und externe Unternehmensberichterstattung zu fokussieren. Ich bin zuversichtlich, dass die gesetzten und geplanten Maßnahmen zu einer Erhöhung der Erfolgsquoten bei den Fachprüfungen und damit zu weiter steigenden Angelobungs- bzw. Beeidigungszahlen führen werden. ■

Die KWS wird entsprechende Informationsveranstaltungen anbieten und im Rahmen von Mock Exams Testmöglichkeiten für die Prüfungssoftware zur Verfügung stellen.

ZUM AUTOR
Mag. Peter Bartos ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
peter.bartos@bdo.at

© ANYABERKUT/ISTOCK

GAMIFICATION im Büro-Alltag

ZUKUNFT. Spaß in Task-Management-Systeme bringen und Auflockerung des Steuer-Alltags mit kleinen Belohnungen. Von Christian Gerstgrasser

In unserem Alltag sind wir mit den verschiedensten Arten von Aufgaben, To-Dos und Fristen befasst. Dabei gibt es Aufgaben, welche uns naturgemäß mehr liegen, und solche, welche wir gerne etwas hinausschieben. Zur letzteren Kategorie gehören im Büroalltag oftmals unliebsame Buchhaltungen, die Beantwortung des x-ten Ersuchens um Ergänzung oder, wie in den letzten Jahren häufig, ein neuer Förderantrag.

Was kann man tun, um solche Aufgaben und generell den Arbeits-Alltag spannender zu gestalten?

ZUM AUTOR
Mag. Christian Gerstgrasser, MBA ist StB und IT-Experte
cg@gerstgrasser.at

Motivation durch Spiele-Elemente

Viele kennen es von eigenem oder fremdem Nachwuchs: stundenlanges Herumdrücken auf dem Handy, auch wenn das gespielte Spiel ein sehr repetitives Verhalten abverlangt. Computerspiele können im Gegensatz zu den oben genannten Aufgaben eine stark motivierende Wirkung haben. Dabei wird unser Belohnungssystem im Gehirn so sehr angeregt, dass wir stundenlang am Stück vor dem Bildschirm sitzen können. Erreicht man vorgegebene Ziele, so wird man mit virtuellen Gegenständen oder Gold belohnt. Daran knüpft Gamification an.

Damit gemeint ist der Einsatz spielerischer Elemente bei einer eigentlich nicht spielerischen Tätigkeit. Dies begegnet uns heutzutage laufend: von der Fitness App, welche uns zu mehr Sit-Ups motivieren möchte, über den Vokabeltrainer bis hin zur Meditations-App mit wöchentlichen Belohnungen, wenn man wieder etwas länger meditiert hat. So wird versucht, Spaß und Freude beim Ausüben einer sonst wenig unterhaltsamen Aufgabe zu schaffen.

Spielerisch Tasks meistern in der Steuerberatung

Die meisten Kanzleien verwalten Aufgaben und Fristen in der jeweiligen Kanzlei-Software (BMD, RZL, Datev, ...) oder auch über externe spezialisierte Task-Management-Systeme (Asana, Trello, Wrike, Jira etc.). Während externe Task-Management-Systeme dabei oftmals schon mit Gamification-Elementen arbeiten, ist dieses Konzept bei Steuerberatungs-Software noch nicht angekommen. Um den positiven Effekt der Gamification in unserer Kanzlei zu testen, haben wir unser BMD-System in Eigenregie diesbezüglich nachgerüstet und belohnen unsere Mitarbeiter bei der Erledigung von Aufgaben, Fristen oder Steuererklärungen mit der Anzeige von kleinen Überraschungen. Wenn eine Frist vor dem Fälligkeitsdatum – und nur dann! – erledigt wird, erscheint manchmal ein motivierendes Bildchen, welches unverhofft über den Bildschirm huscht: Eine winkende Katze, ein lustiges Bild des Tages oder auch ein Foto-Ausschnitt der letzten Weihnachtsfeier. Im eher trockenen Büroalltag einer fast schon absurden Belohnung zu begegnen, macht den Reiz aus und zaubert ein Lächeln ins Gesicht der jeweiligen Person.

> Computerspiele können im Gegensatz zu alltäglichen Arbeitsaufgaben eine stark motivierende Wirkung haben.

Eines ist für einen langfristigen Motivations-Effekt aber wichtig: Abwechslung. Eine Belohnung bei jeder Aktion ist weniger effektiv als ein Erscheinen nach dem Zufallsprinzip. Und auch bei der Art der Rückmeldung muss öfter etwas Neues ausprobiert werden. Seien es monatlich wechselnde Belohnungen, saisonale Gewinnspiele (wer die Belohnung als Erster erhält und einen Screenshot davon macht, erhält einen physischen Preis) und Ähnliches. Von der Nutzung von Soundeffekten sind wir hingegen schnell wieder abgekommen. Das System lebt von Abwechslung und immer wieder unerwarteten Anreizen, welche zum Ausprobieren anregen.

Nutzen in der Kanzlei

In Bereichen, in denen nur wenig Motivation zur Erledigung von unliebsamen Aufgaben vorhanden ist, kann der Gamification-Ansatz helfen, die Produktivität und die Erledigungsrate zu steigern. Mit überschaubarem Aufwand können bestehende Prozesse in der Kanzlei-Software mit Gamification-Elementen angereichert werden. Der Praxis-Versuch in unserer Kanzlei zeigt: Gamification bewirkt zwar keine Wunder, lockert aber den Arbeitsalltag auf und führt tatsächlich zu einer höheren Motivation, Aufgaben zu erledigen. Wenn das Büro-Gegenüber plötzlich unverhofft einen Lachanfall bekommt oder einfach nur grinsend dasitzt, weiß man: es wurde soeben gerade wieder eine Aufgabe (fristgerecht) abgehakt. ■

© NICOELNINO/ISTOCK

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW UMSATZSTEUER-JAHRESTAGUNG 2023
UMSATZSTEUERTHEMEN FÜR DIE TÄGLICHE PRAXIS
ZWEIFELS- UND SPEZIALFRAGEN AUS DER PRAXIS

31. AUGUST BIS 1. SEPTEMBER 2023
KITZBÜHEL, RASMUSHOF

AUSSCHNITTE AUS DEM TAGUNGSPROGRAMM

- Welche Probleme zeigen sich bei den neuen Dreiecksgeschäften in der Praxis?
- Wie schafft man den Vorsteuerabzug trotz Rechnungsmängeln?
- Steuerfalle Doppelerwerb
- Frühjahrslegistik 2023 und AbgÄG 2022
- Nicht-Anwendungsbereich OSS
- VAT in the Digital Age-Paket
- Reiseleistungen, neue Rechtslage ab 2022
- Spezialfälle zur Vermietung
- Kleinunternehmer im UStG und EStG
- Aktuelle Judikatur
- EU-Politik in der Praxis

REFERENT:INNEN

Mag. Barbara Thaler | Mag. Mario Mayr | Mag. Bernhard Kuder | HR Mag. Gerhard Kollmann | Prof. StB Dr Helmut Schuchter | Prof. StB Dr Klaus Hilber

SEMINARHOTEL

Hotel Rasmushof Kitzbühel
Hermann Reisch Weg 15, A-6370 Kitzbühel
E-Mail: office@rasmushof.at, *www.rasmushof.at*
Tel.: 0043 5356 652 52, Fax: 0043 5356 652 52 49

SEMINARINVESTITION

WP/StB:in	EUR 390,– (ÖGSW 330,–) netto
Berufsanwärter:in	EUR 330,– (ÖGWT 270,–) netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen.

ANMELDUNG

Bitte melden Sie sich rechtzeitig über die Homepage *www.oegsw.at*, per E-Mail sekretariat@oegsw.at oder Fax 01/315 45 45-33 an.

ORGANISATIONSTEAM

Prof. StB Dr. Klaus Hilber, StB Mag. Sabine Kosterski.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Sabine Kosterski,
Tel.: 0664/12 77 955, E-Mail: sabine@kosterski.at

Wir verbinden Menschen und schaffen gemeinsam Wertvolles.

www.oegsw.at

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW NETZWERKEN
ÖGSW GOES INTERNATIONAL

26. BIS 28. OKTOBER 2023, BOZEN

DONNERSTAG, 26. Oktober 2023
- Individuelle Anreise
- Ca. 11.00 – 13.00 Besuch der Tiroler Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen und Impulsvortrag von Prof. Dr. Klaus Hilber
- 19.00 – 19.30 Empfang der Teilnehmer:innen in Bozen
- 20.00 Gemeinsames Abendessen

FREITAG, 27. Oktober 2023
ÖGSW ERFAHRUNGSAUSTAUSCH
- Empfang in der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der Provinz Bozen
- ca. 10.00 – 13.00 Steuern/Unternehmensrecht Österreich – Italien
- 14.00 – 17.00 Erfahrungsaustausch mit Südtiroler Kolleg:innen
- 20.00 Gemeinsames Abendessen

SAMSTAG, 28. Oktober 2023
ÖGSW NETZWERKEN
- 10.00 – ca. 13.00 Stadtbesichtigung

SEMINARHOTEL
Parkhotel Laurin
Via Laurin/Laurin-Straße, 39100 Bozen
www.laurin.it

INVESTITION
Standard, WP/StB EUR 550,– (ÖGSW EUR 500,–)
einschließlich zwei Nächtigungen, Abendessen, Frühstück, Seminar und Sightseeing-touren. Die Begleitpersonen zahlen den gleichen Preis wie der/die Berufsangehörige.

REISEBEGLEITERIN/ORGANISATORIN
StB Mag. Catharina Pschera-Krassnig,
c.pschera@kanzlei-pschera.at,
Anmeldungen unter www.oegsw.at

FORTBILDUNG
6 Bildungseinheiten. Die Teilnahmebestätigung erhalten Sie per E-Mail nach der Veranstaltung. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Sabine Kosterski, Tel.: 0043 664 12 77 955

Wir verbinden Menschen und schaffen gemeinsam Wertvolles. **www.oegsw.at**

Was letztlich zählt

RECRUITING. Die Branche beklagt sich, keinen Nachwuchs zu finden. Woran liegt es? Denn Steuerberatung ist ein Berufsfeld mit Zukunft. Von Tanja Trummer

Die KSW beklagt ein Nachwuchsproblem. Österreichweit wurden 2022 nur zweihundert Steuerberater:innen angelobt, wovon mehr als die Hälfte in Großkanzleien oder in der freien Wirtschaft tätig wird – und bleibt. Zeitgleich treten rund 100 Steuerberater:innen in den Ruhestand, sodass sich knapp 100 neu zugelassene Berufsberechtigte auf ganz Österreich verteilen.

Die Krux mit der Selbständigkeit

Erfolgreiche Influencer:innen machen vor, wie das geht mit der Selbständigkeit. Luxusyachten, Smoothies und ein Jetsetleben – das ist, was wir zumindest auf Social Media präsentiert bekommen. Während die einen versuchen, einem Bürojob und der 9-to-5-Mentalität zu entkommen, unterziehen sich die anderen einem der Statistik zufolge mindestens zwei Jahre andauernden, teuren Prüfungsverfahren. Die Attraktivität des Berufsstandes der Steuerberater:innen hat nicht zuletzt durch die Covid-19-Pandemie, die Ukraine-Krise und

ZUR AUTORIN
Dr. Tanja Trummer, MSc, ist Steuerberaterin
tanja.trummer@leitnerleitner.com

den damit verbundenen Workload in Kanzleien abgenommen. Dabei sind Steuerberater:innen gefragt wie noch nie. Zahlenjongleur:innen, die sich in Buchhaltung, Bilanzierung und Personalverrechnung auskennen, landen jedoch häufig im Dienstverhältnis – beim Steuerberater oder sonst wo. Viele junge Berufskolleg:innen entscheiden sich gegen die Selbständigkeit, weil die Tätigkeitsfelder so umfangreich geworden sind, dass eine One-(Wo-)man-Show kaum noch möglich ist. Einige haben ihre Berufsanwärter:innenzeit in Spezialabteilungen verbracht und wollen den Weg zum „Allrounder“ nicht wagen.

Selbständigkeit ist immer ein Sprung ins kalte Wasser, aber auch eine Frage der Finanzierung. Außerdem entfällt das Sicherheitsnetz, das ein Dienstverhältnis bietet. Das sind Argumente, warum sich viele gegen eine eigene Kanzlei entscheiden. Netflixserien wie Partnertrack, Suits und Co. rücken den Berufsstand der selbständigen Rechtsanwält:innen nicht unbedingt ins Rampenlicht. Noch zweifelhafter wird „The Accountant“ als scharfsinniger Bilanzleser und Auftragskiller mit Brille und fadem Hemd „in Szene“ gesetzt.

Generation Y/Z interessieren sich Studien zufolge weder für 60 bis 80 Wochenstunden, um eine Partnerschaft zu erreichen, noch für fades Zahlenmaterial, und diejenigen, die sich für doch für den Beruf entscheiden, sind offenbar jene, die dafür brennen. Get lost in what you love – Steuerberater:innen lieben das, was sie tun, und sie tun es gut. Es liegt an uns Jungsteuerberater:innen, die nachfolgenden Generationen davon zu überzeugen, dass „Taxfluencer:innen“ en vogue sein können. Die Steuerberatung hat Zukunft, sie ist kein Hype, der morgen vorüber ist, ob selbständig oder unselbständig.

New Work-Konzepte, freie Gestaltungsspielräume und ein enormer Digitalisierungsschub sind Erfolgsfaktoren, um die nächste Generation zu begeistern und auch nach der Prüfung zu halten. Den nächsten großen (Um-)Schwung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit werden wir wohl dann erleben, wenn (Groß-) Kanzleien nicht auf den „New Work Track“ aufspringen. Waren es bis jetzt eher kleine Kanzleien, die wenig Mitarbeiter:innenzuwachs verzeichneten, weil fixe Arbeitszeiten, wenig bis keine Fringe Benefits und mangelnde Flexibilität in allen Bereichen als Gründe angeführt wurden, sich gerade dort nicht zu bewerben, so wird dieses Schicksal auch Großkanzleien ereilen, die es nicht schaffen, Generation Y und Z mit ihrem Angebot zu begeistern.

Kanzleien, die erkennen, dass sie ihren besten Köpfen auch Freiräume einräumen sollten, werden langfristig reüssieren. Letztlich bleibt es auch beim besten Kanzleiangebot eine individuelle Entscheidung. Die Unternehmergeister werden freiwillig ins Ungewisse springen und mit ihrer eigenen BoutiqueKanzlei durchstarten, während jene, die Wertschätzung erfahren und ein Sicherheitsnetz bevorzugen, den bestehenden Kanzleien erhalten bleiben werden – wenn auch in noch geringerem Ausmaß als bisher. ■

© SVETAZ/ISTOCK

Muss das nicht auffallen?

CSRD. Über dolose Handlungen im Licht der Abschlussprüfung.
Von Peter Kopper-Zisser

Bilanzskandale gibt es in Österreich wie auch international immer wieder. Gerade in den vergangenen Jahren gab es Fälle, bei denen es in den Abschlüssen zu wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen kam, die vom Abschlussprüfer jedoch nicht aufgedeckt wurden. Oftmals stellt sich der Laie die Frage: „Muss das nicht auffallen? – Wie kann das unbemerkt bleiben?" – Tatsächlich spielt der ISA 240 in der Abschlussprüfung eine tragende Rolle.

Was sind die Faktoren rund um dolose Handlungen?
Zuallererst muss der Begriff „dolose Handlung" abgegrenzt werden. Für Zwecke der ISA befasst sich der Abschlussprüfer nur mit dolosen Handlungen, die zu bewussten wesentlichen falschen Darstellungen im Jahresabschluss führen: Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen.

Es besteht immer ein unvermeidbares Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen im Abschluss enthalten sind, obwohl eine Prüfung ordnungsgemäß nach den ISA durchgeführt wird (inhärentes Risiko), weil wohl durchdachte und sorgfältig geplante Vorgehensweisen wie Fälschungen oder Verschleierungsversuche schwer aufzudecken sind. Die Fähigkeit des Abschlussprüfers, solche Vorgänge aufzudecken, hängt von verschiedensten Faktoren ab: Häufigkeit und Umfang der Manipulation, Grad des kollusiven Zusammenwirkens, Geschicklichkeit des Verursachers und viele mehr.

Da dolose Handlungen immer und überall in verschiedensten Formen auftreten können, gibt es keine Beschränkung auf bestimmte Assertions/Prüfungsaussagen, wobei die häufigsten Fälle in den Bereichen Vorhandensein, Werthaltigkeit oder Darstellung vorkommen werden.

Was sind Beispiele für dolose Handlungen?

- Erfassung fiktiver Journalbuchungen
- Durchführung komplexer Geschäftsvorgänge, um Tatsachen zu verschleiern
- Änderung von Aufzeichnungen
- Falschdarstellungen von nach den maßgebenden Rechnungslegungsvorschriften geforderten Abschlussangaben
- Unterschlagung eingegangener Zahlungen
- Diebstahl
- Nutzung von Vermögenswerten für private Zwecke

ZUM AUTOR
Peter Kopper-Zisser, BSc., ist Wirtschaftsprüfer
kopper-zisser@area-bollenberger.at

Es besteht immer ein unvermeidbares Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen im Abschluss enthalten sind ...

Wie haben Abschlussprüfer:innen zu reagieren?
Grundsätzlich hat der Abschlussprüfer, die Abschlussprüferin immer die kritische Grundhaltung beizubehalten und muss sich die Möglichkeit von dolosen Handlungen bewusstmachen.

Basierend auf der Erlangung eines Verständnisses des Unternehmens und dessen IKS muss eine Risikobeurteilung erfolgen. Diese bildet die Grundlage für die geplanten Prüfungshandlungen, welche das Risiko doloser Handlungen adressieren. Diese umfassen u.a.: (Aufzählungen nicht abschließend!)

- Verständnis erlangen, wo ein Anreiz oder Druck zu Manipulationen bestehen kann, welche Möglichkeiten geboten werden (z.B. Schwachstellen im IKS) und wer dazu in der Lage sein könnte (Charakter, ethische Werte, Stellung im Unternehmen)
- Integration von Überraschungsmomenten bei der Auswahl von Prüfungshandlungen (Prüfung von unwesentlichen Salden oder Sachverhalten, Wechsel im Stichprobenverfahren, überraschende Kassastürze, Anwendung einer neuen Prüfungsmethodik etc.)
- Die Prüfung des Buchungsjournals und das Verständnis, welche Buchungen automatisiert sind, stellen einen wesentlichen Eckpunkt in der Prüfung doloser Handlungen dar.
- Prüfung von geschätzten Werten durch Nachsicht, ob vergangene Werte hinreichend geschätzt worden sind, oder ob hier Einseitigkeiten vom Management bestehen.

Was ist zu tun, wenn eine dolose Handlung auftritt?
Falls eine dolose Handlung vermutet wird oder identifiziert wurde, ist, abhängig von der Ebene der beteiligten Personen, zumindest an die darüber liegende Managementebene der Vorfall zu melden. Es kann jedoch auch eine Berichterstattung an eine zuständige Behörde außerhalb des Unternehmens erforderlich sein.

Auf jeden Fall müssen Abschlussprüfer:innen die Auswirkungen auf andere Abschlussposten überdenken und gegebenenfalls die Prüfungshandlungen ausweiten. Je nach Art und Auswirkung der dolosen Handlung kann es dem Abschlussprüfer auch unmöglich sein, den Auftrag fortzuführen. ■

© MALERAPASO/ISTOCK

Die Krux mit der Quote

QUOTENREGELUNGSVERORDNUNG. Sie ist ein Thema, das uns alle beschäftigt. Wichtig wäre es, alle Erklärungen in die Quote aufzunehmen. Von Verena Trenkwalder

Selten haben wir im Fachsenat für Steuer- und Sozialrecht zu einem Begutachtungsentwurf so viele Stellungnahmen erhalten wie zu § 134a BAO des AbgÄG 2023 und dem Begutachtungsentwurf der Quotenregelungsverordnung (QuRV). Alleine das zeigt schon, wie sehr uns dieses Thema beschäftigt, besonders zu einem Zeitpunkt, da wir mit den Quoten immer noch deutlich hinter Plan sind.

Bisher galt die Quotenregelung nur aufgrund eines Erlasses, wonach berufsmäßige Parteienvertreter die Steuererklärungen der von ihnen vertretenen Kunden in fünf Tranchen zu je 20 % Ende Oktober und November des Folgejahres und Ende Jänner, Februar und März des zweitfolgenden Jahres einzubringen hatten. Corona mit all seinen Folgewirkungen hat dazu geführt, dass in den vergangenen Jahren die Quotenfristen deutlich erstreckt werden musste.

> Corona mit all seinen Folgenwirkungen hat dazu geführt, dass in den vergangenen Jahren die Quotenfrist deutlich erstreckt werden musste.

Zukünftig nur noch zwei Quoten

Ab 2024 soll die Quotenregelung nun in § 134a BAO gesetzlich verankert und in der Quotenregelungsverordnung im Detail geregelt werden. § 134a BAO sieht im Begutachtungsentwurf vor, dass berufsmäßige Parteienvertreter Abgabenerklärungen bis 31. März des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres einreichen können und das Finanzamt diese Frist bis zum 30. Juni verlängern kann. Neben der Rechtssicherheit aufgrund der gesetzlichen Verankerung sehe ich als positiv an, dass es künftig nur noch zwei Quoten, nämlich für das Finanzamt Österreich und das Finanzamt für Großbetriebe gibt und dass die Quotentermine im wesentlichen unverändert bleiben, allerdings alle Erklärungen, die vor dem 30. September eingereicht werden, zur ersten Quote zählen. Auch Quotenausschlüsse sollte es in Zukunft kaum mehr geben, da man einzelne Fälle aus der Quote nehmen und mit Einzelfristverlängerungen arbeiten kann. Dies ist besonders wichtig, da wir bei manchen Kunden mangels Unterlagen unverschuldet in Verzug kommen.

Komplexität der KESt

Der Pferdefuß ist die Einschränkung bei den Einkommensteuererklärungen auf betriebliche Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988) und bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auf Einkünfte, für die keine Lohnsteuer erhoben wurde, weil der Arbeitgeber über keine inländische Betriebsstätte verfügt.

Unter Hinweis auf die Komplexität der KESt und die benötigten Unterlagen von Investmentfonds und ausländischen Banken sowie den Hausverwaltungen dürfte es der KSW gelungen sein, die Quotenregelung für alle Einkommensteuererklärungen mit Ausnahme der Arbeitsnehmerveranlagungen anwendbar zu machen.

Während die Quotenfristen für die beiden Finanzämter grundsätzlich unverändert gegenüber dem Status quo bleiben sollen, sieht die VO eine gravierende Einschränkung bei den Feststellungserklärungen vor. Quotenerklärungen, die Abgabenerklärungen für die Feststellung betrieblicher Einkünfte enthalten, sind mindestens zu 50% bis zum Abgabetermin 1 (Oktober) und zu 100% bis zum Abgabetermin 2 (November) einzureichen. Eine solche Regelung stellt einen erheblichen Mehraufwand für unseren Berufsstand dar, weil dies erfordert, dass die Steuererklärungen von Unternehmensverbünden nicht mehr gemeinsam erstellt werden können, sondern dass Feststellungserklärungen getrennt von zugehörigen verbundenen Gesellschaften erstellt werden müssen, weil diese zeitlich vorzuziehen sind. Hier werden wir sicherlich noch weiter argumentieren und kämpfen müssen – ebenso wie um einige andere Details, die wir ohne Kenntnis der EDV-mäßigen Umsetzung zum Teil vermutlich noch gar nicht erkennen.

Aus meiner Sicht wäre auch wichtig, die Quotenregelung nicht nur auf ESt, KöSt, Feststellungserklärungen und die USt zu begrenzen, sondern alle Erklärungen in die Quote aufzunehmen. Der Mehraufwand ist beträchtlich, wenn man den Steuerakt eines Kunden mehrmals zur Hand nehmen muss. ■

ZUR AUTORIN
MMag. Dr. Verena Trenkwalder ist Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Vizepräsidentin der ÖGSW und Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht der KSW
vtrenkwalder@kpmg.at

Quote als Erfolgsstory

Aus meiner Sicht ist die „Legalisierung" der Quotenregelung ein großer Erfolg. Das Kontaktkomitee hat in den bisherigen Verhandlungsrunden – auch Dank der vielen Rückmeldungen der Kollegenschaft – ausgezeichnet dargelegt, wo die Knackpunkte für den Berufsstand liegen. Ich hoffe, dass die bisher in Aussicht gestellten Verbesserungen politisch auch durchsetzbar sind und auch bei der Verordnung unseren Bedürfnissen Rechnung getragen wird.

knowhow

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Die Abgabenordnung

1 Unverzichtbar für die Gemeindepraxis!

Die Änderungen aufgrund der Verwaltungsreformen und die Entwicklungen in den letzten Jahren stellten für die Städte und Gemeinden eine beachtliche verfahrensrechtliche Herausforderung dar. Aus diesem Grund war eine Neuauflage des beliebten Praxishandbuchs notwendig.

Das aktualisierte Werk umfasst eine pragmatische Darstellung des aktuellen Verfahrensrechts und befasst sich ausführlich mit der Beantwortung von Rechtsfragen bei der Einhebung von Grund- und Kommunalsteuer. Es bietet eine übersichtliche Hilfestellung bei der täglichen Arbeit der kommunalen Abgabenbehörden.

Mit speziell für die Gemeindepraxis aufbereiteten

- zahlreichen Praxisbeispielen,
- höchstgerichtlicher Rechtsprechung und
- 24 Musterformularen und -bescheiden

ist der Leitfaden ein unverzichtbares Arbeitswerkzeug.

Mühlberger/D. Pilz/P. Pilz, Die Abgabenordnung – Neuer Leitfaden für Gemeinden. 3. Auflage. Manz Verlag 2023. XVIII, 388 Seiten. Br. EUR 59,–. ISBN 978-3-214-04236-3.

Einkommensteuergesetz

2 Neue Kommentierungen

Tiefgehend und detailliert informiert Sie der Kommentar zum österreichischen Einkommensteuergesetz. In dem Standardwerk finden Sie sämtliche Antworten auf einkommensteuerrechtliche Fragestellungen – es darf in keiner Steuerrechtsbibliothek fehlen.

Schwerpunkt der aktuellen Lieferung sind die umfassenden Überarbeitungen der Kommentierungen zu:

- Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen (§ 2)
- Besonderer Steuersatz und Bemessungsgrundlage für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27a)
- Einkünfte aus Kryptowährungen (§ 27b)
- Inflationsanpassung (§ 33a)
- Steuerabzug in besonderen Fällen (§ 99)
- Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger (§ 102)
- u.v.m.

Wiesner/Grabner/Knechtl/Wanke (Hrsg), Einkommensteuergesetz. Manz Verlag 2023. Loseblattwerk in 4 Mappen inkl. 40. Erg.-Lfg. EUR 448,–. Im Abo mit Abnahmeverpflichtung für mind. 2 weitere Erg.-Lfg. EUR 298,–. ISBN 978-3-214-25096-6.

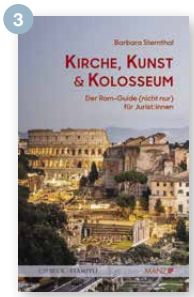

Der Rom-Guide

3 … (nicht nur) für Jurist:innen

Rom, die Stadt am Tiber, sagenumwobene Gründung eines Brüderpaares, Stadt der Konsuln und der legendären Anwälte, der Imperatoren, der Renaissancepäpste und der Künstler.

Dieser Guide durch Rom (nicht nur) für Jurist:innen ist nichts weniger als trockenes Römisches Recht. Wie die Stadt selbst quillt er über vor Geschichten und Anekdoten über Intrigen und politische Machenschaften, vor faszinierenden Lichtgestalten und erschreckenden Psychopathen, göttlichen Künstlern und listigen Fälschern. Er unternimmt eine Reise, die auf sieben Hügel führt und durch mehr als zweieinhalb Jahrtausende.

Sternthal, Kirche, Kunst und Kolosseum Der Rom-Guide (nicht nur) für Jurist:innen. Manz Verlag 2022. 160 Seiten. Geb. EUR 29,–. ISBN 978-3-214-04241-7.

Immobilien

4 Verkehrsteuerliche und rechtliche Aspekte im Fokus

Immobilieninvestitionen erleben seit einigen Jahren einen Boom und halten sich trotz Inflation und politisch unruhiger Zeiten auf hohem Niveau, woran auch der Zinsanstieg bislang wenig geändert hat. Dabei führen die sich stetig ändernden und unklaren Steuergesetze zu Unsicherheiten und Anwendungsproblemen in der Praxis.

Dieser Leitfaden widmet sich im Rahmen von Immobilienübertragungen auftretenden steuerlichen Fragen sowie steuerlichen Spezialthemen zur Vermietung. Expert:innen bereiten die einzelnen Themen praxisnah und anschaulich anhand zahlreicher Beispiele auf. Der inhaltliche Bogen spannt sich dabei von der mehrfach novellierten Grunderwerbsteuer über die allgemeinen Vorschriften bis hin zu Spezialfällen wie Umgründungen, Privatstiftungen und gemeinnützigen Körperschaften. Die Darstellung der ertragsteuerlichen Befreiungsbestimmungen bei Veräußerungen von Immobilien, der Grundbucheintragungsgebühr sowie umsatzsteuerlicher Aspekte bei der Vermietung rundet die Themenauswahl ab.

Kovar/Wahrlich/Zorman (Hrsg), Übertragung und Vermietung von Immobilien. Linde Verlag 2023. 298 Seiten. Geb. EUR 64,–. ISBN 978-3-707-34647-3.

Meldepflicht für digitale Plattformen

PRAXIS. Aktuelle Steuertipps.
Von Klaus Wiedermann

Liebhaberei und Unwägbarkeiten bei einer Wohnungsvermietung
Die Nutzung durch einen Mietnomaden ist unvorhersehbar und eine steuerlich beachtliche Unwägbarkeit. Die (rückwirkende) Herabstufung der Mietkategorie aufgrund einer berechtigten Reklamation des Mieters ist dagegen keine Unwägbarkeit.
BFG 11.5.2022, RV/7103275/2018

Zivilrechtliche Realteilung und ImmoESt
Zwei Schwestern tauschen Miteigentumsanteile an zwei benachbarten Liegenschaften, danach haben sie jeweils Alleineigentum. Geteilt wurden Grundstücke mit davor unterschiedlichen Eigentumsverhältnissen. Schon aus diesem Grund liegt keine wirtschaftliche Einheit vor, eine steuerneutrale Realteilung scheidet aus.
VwGH 8.9.2022, Ro 2022/15/0007

Kein automatisches Gruppenausscheiden bei „Herausverschmelzung"
Ist die übernehmende Körperschaft am Tag nach dem Verschmelzungsstichtag Gruppenmitglied und liegt davor eine ausreichende finanzielle Verbindung an dieser Körperschaft vor, kommt es zu keinem Gruppenausscheiden der übertragenen Körperschaft.
VwGH 19.10.2022, Ro 2022/15/0032

Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels
Werden in fünf Jahren 30 Bauplätze veräußert, begründet dies laut BFG einen gewerblichen Grundstückshandel, der aus der Land- und Forstwirtschaft in einen eigenen neuen Gewerbebetrieb herauszulösen ist.
BFG 20.7.2022, RV/7105561/2017

Sachbezug und Nachweisführung
Bei untersagter Privatnutzung eines Firmenfahrzeuges muss der Arbeitgeber für die Wirksamkeit eines (hier mündlich ausgesprochenen) Verbotes Vorsorge treffen. Neben einem laufend vom Arbeitgeber kontrollierten Fahrtenbuch kommt nach der Judikatur des VwGH auch die Kontrolle der Kilometerstände nach jeder beruflichen Fahrt anhand eigener Aufzeichnungen in Betracht.
BFG 30.9.2022, RV/7103174/2021

Das Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz
Betreiber digitaler Plattformen müssen erstmals im Jahr 2024 (31. 1.) Informationen für das Jahr 2023, sofern ein Entgelt vorliegt, für folgende „Verkäufer" an die Finanzverwaltung melden, die diese Daten mit dessen Ansässigkeitsstaat austauscht:

- Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen,
- persönliche Dienstleistungen,
- Warenverkauf,
- Vermietung jeglicher Verkehrsmittel.

VwGH zur Verjährung: Weite Auslegung des § 209 BAO
Amtshandlungen der Abgabenbehörde, welche unzweifelhaft zur Geltendmachung eines Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen unternommen werden, stellen unabhängig von ihrer Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit Verlängerungshandlungen dar.
VwGH 20.10.2022, Ra 2022/16/0045

ZUM AUTOR
DDr. Klaus Wiedermann ist Wirtschaftsprüfer
wiedermann@steuer-bar.at

Angemessenheit der Höhe der Geschäftsführervergütung bei der Komplementär-GmbH
Bei der Höhe von Haftungs- und Geschäftsführervergütung bei einer GmbH & Co KG ist auf die Angemessenheit (Fremdüblichkeit) zu achten. Eine Gewinnverteilung zu Lasten der durch das Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 82 GmbHG) geschützten Komplementär-GmbH kann zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen. Daraus folgt der zwingende Ansatz einer fremdüblichen Haftungs- und Geschäftsführervergütung in der Komplementär-GmbH. Ein bloßer Aufwandersatz der tatsächlich angefallenen, unter dem fremdüblichen Niveau liegenden Geschäftsführungskosten ist laut BFG nicht ausreichend. Eine Korrektur erfolgt im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung.
BFG 27.9.2022, RV/5100077/2020. ■

Tipp

Keine Übertragung stiller Reserven auf ein Agio bei Privatstiftungen bei einer bestehenden 100%igen Tochtergesellschaft
Im Fall einer mehr als 10%igen Stammkapitalerhöhung durch die 100%ige Alleingesellschafterin liegt entgegen Rz 123 StiftR 2009 kein Erwerb einer zusätzlichen über 10%igen Beteiligung vor, der eine Übertragung stiller Reserven nach § 13 Abs. 4 KStG ermöglicht.
VwGH 17.11.2022, Ra 2021/15/0053

© BET_NOIRE/ISTOCK

Selbst Bilder können mit ChatGPT völlig neu generiert werden.

„Was in Zukunft alles möglich sein wird“

INTERVIEW. Andreas Auinger und Dietmar Nedbal unterrichten Digital Business an der FH Oberösterreich. Der Steuerberater Wolfgang Steinmaurer hat mit den beiden über Künstliche Intelligenz und ChatGPT in der Steuerberatung gesprochen.

ChatGPT (Generative Pre-trained Transformer) ist ein Prototyp eines Chatbots und erlebt derzeit einen richtigen Hype. Ein Grund dafür, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit sich ChatGPT in Steuerberatungskanzleien einsetzen lässt. Was ist das Besondere an ChatGPT?

Auinger/Nedbal: ChatGPT ist ein textbasiertes Dialogsystem, dessen Technik es schon seit vielen Jahren gibt, die aber gerade in den vergangenen Monaten einen großen Hype erlebt. Die neueste Version ist ChatGPT 4.0. Der große Vorteil von ChatGPT liegt darin, dass Fragen in natürlicher Sprache gestellt werden können, welche von einem eigenen Modul für das Sprachverständnis in eine maschinenverständliche Sprache umgewandelt werden, auf welche der Chatbot verblüffend gute Antworten geben kann.

Auf welche Informationen greift ChatGPT zu?

Auinger/Nedbal: ChatGPT greift auf die im Internet veröffentlichten Informationen zu. Dabei kommt es ganz besonders auf die Trainingsdaten an, die allerdings wenig spezifiziert und verifiziert sind. Wenn die verarbeiteten Informationen gut sind, besteht eine große Chance, dass auch die Antworten gut sind. Was aber ist, wenn die Informationen mangelhaft oder einfach unrichtig sind? Wenn ChatGPT auf unrichtige Informationen zugreift, können auch die Antworten nicht richtig sein!

Ist ChatGPT für den Einsatz in Steuerberatungskanzleien geeignet?

Auinger/Nedbal: Es ist zu unterscheiden, welches Ziel mit der Nutzung von ChatGPT verfolgt wird. Wenn es darum geht, Textvorschläge zu erhalten, die in der Folge weiterbearbeitet werden, lässt sich ChatGPT sehr gut dafür nutzen. Wenn es aber darum geht, konkrete Antworten auf konkrete (steuerliche) Fragen zu erhalten, ist ChatGPT mit Vorsicht zu genießen. Hier ist nach wie vor die Expertise von Steuerberater:innen gefragt. Chatbots werden ja schon jetzt von Steuerberater:innen genutzt, um ihren Klienten Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Gegensatz zu den freien Informationen aus dem Internet haben solche Informationen den Vorteil, dass erstens bekannt ist, von wem die Informationen stammen, und zweitens gewährleistet wird, dass sie auch richtig sind; wie zum Beispiel jene, die auf wtwiki zur Verfügung gestellt werden.

Für welche Zwecke kann ChatGPT sehr gut eingesetzt werden?

Auinger/Nedbal: ChatGPT eignet sich sehr gut für den Einsatz, Texte zu bestimmten Themen zu erstellen oder zielgruppenspezifische Texte zu erstellen. Klienteninformationen werden zum Beispiel oft noch viel zu allgemein gehalten. Diese Technologie bietet die Möglichkeit, die Informationen viel klientenspezifischer zu vermitteln. Wir haben heute nicht mehr die Zeit dafür, Informationen zu lesen, die uns gar nicht betreffen. ChatGPT kann aber auch dazu genutzt werden, aus gesprochenen Inhalten eigenständig Zusammenfassungen generieren zu lassen. Selbst Bilder können mit ChatGPT völlig neu generiert werden. Dabei handelt es sich um Bilder, die es als solche noch gar nicht gegeben hat. Diese Bilder werden textlich beschrieben und von ChatGPT danach erstellt.

Was können wir aus ChatGPT noch für uns mitnehmen?

Auinger/Nedbal: ChatGPT zeigt uns sehr anschaulich, was in Zukunft alles möglich sein kann. Wir werden mit einer Technologie konfrontiert, die, wenn wir sie geschickt einsetzen, uns unser Berufsleben wesentlich spannender und vor allem menschlicher gestalten lässt. Künstliche Intelligenz wird Menschen dort ersetzen, wo es sich um Routineaufgaben und immer wieder gleiche Prozesse handelt, sie wird Menschen aber nicht ersetzen können, wenn es um die kreative und intelligente (mehr daraus machen, als andere imstande sind) Nutzung der Informationstechnologie geht. ■

VIELEN DANK FÜR DAS GESPRÄCH.

ZU DEN INTERVIEWTEN

Dr. Andreas Auinger ist FH-Professor für Digital Business an der FH Oberösterreich.

Mag. Dr. Dietmar Nedbal ist FH-Professor für Digital Business an der FH Oberösterreich.

© ANDREYPOPOV/ISTOCK

Fragebogen
ZUKUNFT & ARBEIT

Fünf wichtige Fragen an Mag.ª Barbara Haid, Präsidentin des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie

Wie groß sind die Herausforderungen durch Covid?
Corona hat leider für viele eine Verschlechterung der psychischen Gesundheit mit sich gebracht. Studien haben gezeigt, dass es bei jungen Menschen zu einem sprunghaften Anstieg von 30 auf 50 Prozent kam. Ein Viertel der Bevölkerung zeigte depressive Symptome, bei jungen Erwachsenen sogar die Hälfte. Schwere depressive Fälle haben sich verzehnfacht. Dass diese dramatische Entwicklung einen raschen Zugang für Kassenpsychotherapie erfordert, liegt auf der Hand. Ein von der ÖGK forcierter Ausbau der Kassenkontingente wurde aus unverständlichen Gründen bis 2023 „gestreckt", obwohl es vielfach Wartezeiten auf Kassenplätze bis zu acht Monaten gibt.

Wie geht es dem Berufsstand wirtschaftlich?
Von einer österreichweiten Vereinheitlichung von Tarifen und Leistungen in der ÖGK ist im Bereich der Psychotherapie nichts zu merken. Die Tarife zeigen nach wie ein starkes Gefälle von Osten nach Westen. Der Stundensatz von 62 Euro in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland ist nicht einmal annähernd kostendeckend. Sogar die Arbeiterkammer, die ja die Hälfte der Entscheidungsträger in die ÖGK entsendet, hat eine Kalkulation bestätigt, wonach eine Praxis erst ab einem Satz von 110 Euro kostendeckend geführt werden kann. Zur Zeit müssen wir davon ausgehen, dass sich zwei Drittel der Patient:innen die Psychotherapie selbst bezahlen und wie bei Wahlärzten nur einen Kassenzuschuss bekommen.

Welche aktuellen Projekte laufen gerade in der Kammer?
Im Mittelpunkt der berufspolitischen Arbeit steht zur Zeit das Psychotherapiegesetz neu, das die Akademisierung unserer Berufsgruppe auf Basis einer Verschränkung von Theorie und Praxis sicherstellen soll. Jetzt gilt es, eine nach der Bolognastruktur mögliche Ausbildungsordnung festzulegen, die ein reibungsloses Zusammenwirken dieser Ausbildungsvereine mit den Universitäten sicherstellt. Ein weiterer Schwerpunkt ist die mit dem Berufsverband der Psycholog:innen und dem Gesundheits- und Sozialministerium ins Leben gerufene Initiative „Gesund aus der Krise". Es handelt sich dabei um ein niederschwelliges psychotherapeutisches und psychologisches Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche bis zu 15 Einheiten im Einzelfall. Das Projekt wurde vom Ministerium bis Ende 2023 verlängert. Die Vertretung von Kolleg:innen, die in Krankenhäusern, Rehaeinrichtungen und Institutionen im Rahmen von Anstellungsverhältnissen tätig sind, ist ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeit. Die Kollektivverträge sind je nach Träger unterschiedlich und die Vertretung der Beschäftigten erfolgt daher von verschiedenen Gewerkschaften. Aufgrund der selbständigen Tätigkeit, der großen Verantwortung im Arbeitsfeld und der hohen Qualifikation streben wir Einstufungen an, die mit denen der Ärzte vergleichbar sind.

Wie können wir Freiberufler stärker zusammenwachsen?
Ähnlich wie Einpersonenunternehmen sehen wir uns mit überbordender Bürokratie konfrontiert: Rechnungslegung, unterschiedliche Abrechnungssysteme der Kassen und umfassende Dokumentationspflichten. Hier sollten die freiberuflichen Berufsgruppen gemeinsam überlegen, wie diese Bereiche auf das Notwendigste reduziert werden können. Im Steuerbereich zum Beispiel durch großzügige Pauschalregelungen.

Welche Digitalisierungsprojekte wurden angegangen?
Die Abwicklung der Abrechnung und der Platzvergabe wurde in manchen Bundesländern an sogenannte „Versorgungsvereine" ausgelagert, die unterschiedliche EDV-Systeme verwenden. Zum Teil wurden hier komplexe und bürokratische Systeme entwickelt. Es ist bisher nicht gelungen, in diesem Bereich eine Direktabrechnung mit der ÖGK und den anderen Kassen zu erreichen. Für die Dokumentation, Fakturierung und Buchhaltung gibt eine Reihe von Praxisorganisationsprogrammen. Die Landesorganisationen des ÖBVP bieten immer wieder Info-Veranstaltungen an. ■

ZAHLEN & FAKTEN
In der Berufsliste des Gesundheits- und Sozialministeriums sind 11.165 Psychotherapeut:innen eingetragen. Der ÖBVP hat mehr als 5.000 Mitglieder.
Die ÖGK stellt für 1,23 Prozent ihrer sieben Millionen Anspruchsberechtigten Psychotherapieplätze zur Verfügung, erforderlich wären vier Prozent.

Ein Viertel der Bevölkerung zeigt depressive Symptome, bei jungen Erwachsenen sogar die Hälfte.

VIELEN DANK FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!

BILD BEIGESTELLT

officetools

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Vollkommen ohne Verheddern

TASCHE. Ameli Technopark bringt Ordnung in den Transport von Techno-Zubehör.

Computerarbeit ist heute überall möglich. Via Laptop klinkt man sich von überall in die Unternehmensnetzwerke ein. Allerdings: In Zeiten von Online-Konferenzen reicht ein Notebook allein nicht aus. Man braucht Kopfhörer, Stecker, USB-Ports oder Aufladegeräte, um wirklich rund um die Uhr und überall einsatzfähig zu sein. Das heißt: Viele Kabel. „Technopark" heißt die Lösung für alle, die diese Dinge gerne ordentlich transportieren wollen. Die Schweizer Taschenfirma Ameli hat sich im Design dieser Tasche große Mühe gegeben. Die Kabeltransporttasche gibt es in vielen Farben und Ausführungen. *www.ameli-zurich.ch*

Auf Papier

PRINT. Epson Eco Tank 4856 ist ein besonders umweltfreundlicher Multifunktionsdrucker.

Der Trend in einer zunehmend digitalisierten Welt geht eigentlich weg vom Papier. Immer mehr Dinge werden nur mehr online abgewickelt. Das spart Kosten und ist zudem umweltschonend. Doch vollkommen obsolet ist das Ausdrucken trotzdem nicht. Deshalb macht es Sinn, sich einen umweltfreundlichen Drucker anzuschaffen. Der Epson Eco Tank 4850 geht in Vergleichstests als Sieger hervor. Er druckt, scannt und kopiert in guter Auflösung, ist aber dank der Mikro-Piezo-Heat-Free-Technik stromsparend und langlebig. *www.epson.at*

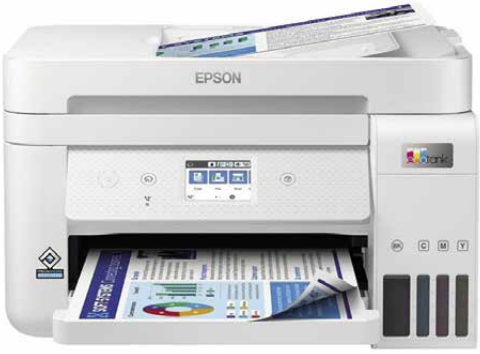

Bei der Hand

ACCESSOIRE. Nomad One ist Halterung und Aufladestation für Apples iPhone.

Es ist ein Schreibtischdilemma. Wer im Büro vor dem großen Bildschirm sitzt und möglicherweise auch Papiere oder Akten auf dem Tisch hat, hat sicherlich schon einmal das Smartphone gesucht, weil es sich unter Akten versteckt. Abhilfe schafft Nomad „Stand One", eine Halterung, die gleichzeitig auch noch ein Aufladegerät für Apples iPhone ist. Das funktioniert über einen Magneten, MagSafe heißt die speziell dafür entwickelte Technologie. Die Halterung lässt sich querstellen. So lassen sich auch größere Bilder oder Videos besser ansehen. Es gibt „Nomad One" in vielen bunten Farben. *www.nomadgoods.com*

BILDER BEIGESTELLT

In die Tasche stecken

MOBIL. Die Drop Box von Vitra lässt das Home-Office nach Feierabend verschwinden.

Arbeiten findet nicht mehr nur am Schreibtisch statt. Vor allem im Home-Office ist es wichtig, dass jeder seine Arbeitssachen parat hat. Der österreichische Designer Konstantin Grcic hat ein wichtiges Möbel dafür entworfen. Die Drop Box ist für den Transport sämtlicher Arbeitsutensilien gemacht. Damit sie nach Feierabend verschwinden und Arbeit kein Dauerzustand wird. *www.vitra.at*

Gesunde Sicht

SICHTSCHUTZ. Blaulichtfilterbrillen von Horus schonen die Augen.

Das blaue Licht, das von Computerbildschirmen und Smartphone strahlt, belastet die Augen, konkret die Netzhaut. Die mögliche Folge: ein Müdigkeitsgefühl, das sich nach einem langen Arbeitstag im Büro einstellt. Eine gute Sache zum Schutz der Augen sind Blaulichtfilterbrillen wie etwa die von Horus X. Es gibt sie als Brillen oder als Clip-on, das sich auf Sehbrillen aufstecken lässt. *www.horus-x.com*

Guter Laune

GADGET. Warum der Hoptimist auf allen Schreibtischen derzeit wieder Sinn macht.

Die Zeiten sind nicht gerade einfach. Die weltpolitische Lage ist grimmig, die Inflation hoch und auch sonst hat die Pandemie Spuren bei den Menschen hinterlassen. So eine Krisenstimmung war in den 1960er-Jahren schon einmal da. Damals hat der Designer Gustav Ehrenreich den Hoptimist als Stimmungsaufheller erfunden und traf damit den Nerv einer Zeit. Warum? Weil er die Leute zum Lächeln bringt. Das schafft er 60 Jahre nach seiner Erfindung immer noch. Es gibt ihn in vielen unterschiedlichen Ausführungen. *www.hoptimist.com*

BILDER BEIGESTELLT

terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGSW

WEBINARE „On Demand“

mit Fortbildungsbestätigung zu buchen unter **www.oegsw.at** > Webinare > Webinare „On Demand“

STEIERMARK | 1.6.2023 | 13:30 – 17:00

BILANZIERUNG VON PERSONENGESELLSCHAFTEN

Referent: StB Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler
Ort: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Sparkassenplatz 4, 8010 Graz

ÖGSWEBINAR | 1.6.2023 | 16:00 – 17:30

VERMIETUNG AN GESELLSCHAFTER:INNEN – DAS WESENTLICHE

Referent: StB Dr. Christian Prodinger

WIEN | BEGINN 5.6.2023 – 9:00 | ENDE 6.6.2023 – 12:30

GEWINNUNG VON MITARBEITER:INNEN FÜR WT-KANZLEIE

Referenten: UB Mag. Markus Grund, Christoph Amon, BSc, Daniel Wimmer, B.A., MSc
Ort: ÖGSW, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien

WIEN | 5.6.2023 | 18:30 – 20:00

IMMOBILIEN UND SCHEIDUNG/TRENNUNG

ÖGSW CLUB WIEN
Referent: WP/StB DDr. Klaus Wiedermann
Ort: Erste Campus, Am Belvedere 1, 1100 Wien

WIEN | 7.6.2023 | 13:00 – 17:00

SINNORIENTIERTES FÜHRUNGSMANAGEMENT UND KOCHWORKSHOP

Trainer:innen: StB Mag. Sabine Kosterski, StB Mag. Andrea Sedetka, Werner Friedl
Ort: UniCredit Center Am Kaiserwasser, Eiswerkstraße 20, 1220 Wien

ÖGSWEBINAR | 12.6.2023 | 17:00 – 19:00

ÖGSW LERNWERKSTATT PERSONALVERRECHNUNG – PFÄNDUNGEN

Referentin: StB Dr. Tanja Trummer

ÖGSWEBINAR | 13.6.2023 | 17:00 – 18:30

ÖGSW ABENDJOURNAL – AKTUELLES AUS DEM STEUERRECHT

Referenten: StB Prof. Mag. Dr. Helmut Schuchter, StB Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber

ÖGSWEBINAR | 13.6.2023 | 17:00 – 19:00

FINANZONLINE – PRAXISTIPPS

LERNWERKSTATT BUCHHALTUNG
Referentin: Marlies Gavino

ÖGSWEBINAR | 14.6.2023 | 9:30 – 11:30

UMSATZSTEUER ALLGEMEINES

LERNWERKSTATT BUCHHALTUNG
Referentin: StB Mag. Raffaela Herges-Geier

WIEN | 16.6.2023 | 9:00 – 11:00

GENERATION TALK

ÖGSWOMAN
FÜHRUNGSKRÄFTETRAINING
Referentin: Dr. Tatjana Lackner, MBA
Schule des Sprechens, Dorotheergasse 7/10, 1010 Wien

WIEN | 22.6.2023 | 17:00 – 19:30

FINANZSTRAFVERFAHREN

ÖGSW CLUB
Referent: StB Mag. Klaus Hübner
Ort: ÖGSW, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien

ÖGSWEBINAR | 28.6.2023 | 17:00 – 18:00

ÖGSW JUDIKATUR-RUNDSCHAU

Referent:innen: Dr. Gabriele Krafft, StB Prof. Mag. Dr. Helmut Schuchter, StB Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber

ÖGSWEBINAR | BEGINN: 3.7.2023 – 8:30 | ENDE: 4.7.2023 – 16:30

ÖGSWp SCHRIFTLICHE PRÜFUNGSVORBEREITUNG – ABSCHLUSSPRÜFUNGS-KLAUSUR

Referentinnen: WP/StB Mag. Alexandra Rester, WP/StB Mag. (FH) Ulrike Köfler, WP/StB Mag. Kristina Weis

SALZBURG | BEGINN: 13.7.2023 – 13:00 | ENDE: 14.7.2023 – 16:00

RECHTSFORMEN IM FAMILIENBETRIEB

SALZBURGER FACHTAGUNG
Referent:innen: WP/StB Dr. Harald Manessinger, Gertrude Schatzdorfer-Wölfel, RA Dr. Gerald Schmidsberger, StB Dr. Stefan Steiger
Ort: Schlosshotel Mondsee, Schlosshof 1a, 5310 Mondsee

ÖGSWEBINAR | 17.7.2023 | 17:00 – 18:30

AKTUELLES AUS DEM STEUERRECHT

ÖGSW ABENDJOURNAL
Referenten: StB Prof. Mag. Dr. Helmut Schuchter, StB Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber

WIEN | 18.7.2023 | 9:00 – 17:00

IMMOBILIENBESTEUERUNG

Referent:innen: StB Dr. Christian Prodinger, StB/UB Mag. Veronika Seitweger
Ort: ÖGSW, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien

KITZBÜHEL | BEGINN: 31.8.2023 – 13:00 | ENDE: 1.9.2023 – 16:00

UMSATZSTEUERTHEMEN FÜR DIE TÄGLICHE PRAXIS

KITZBÜHELER UMSATZSTEUERTAGUNG
Referent:innen: Mag. Barbara Thaler, Mag. Mario Mayr, Mag. Bernhard Kuder, HR Mag. Gerhard Kollmann, StB Prof. Mag. Dr. Helmut Schuchter
Ort: Hotel Rasmushof Kitzbühel, Hermann Reisch Weg 15, 6370 Kitzbühel

Weitere ÖGSWebinare finden Sie unter www.oegsw.at unter Webinare

© SHIRONOSOV/ISTOCK

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW STEUERBERATER:INNENTAGUNG IN PÖRTSCHACH AM WÖRTHERSEE
BERATUNGSHERAUSFORDERUNGEN IN DER „GASTRONOMIE“

15. BIS 16. SEPTEMBER 2023
PARKHOTEL, PÖRTSCHACH AM WÖRTHERSEE

AUSSCHNITTE AUS DEM TAGUNGSPROGRAMM

- Förderungen – ÖHT und Wirtschaftsförderungen
- Branchenkennzahlen und Spezialauswertungen für die Beratungspraxis
- All in bzw. Nettolohnvereinbarungen – Worauf ist hier jedenfalls zu achten?
- Betriebsprüfungen in der Gastronomie
- Umsatzsteuer, wie EV, Verpflegung von Dienstnehmer:innen
- Welche Gewinnermitllungsarten sind vorherrschend?

TAGUNGSHOTEL
PARKHOTEL PÖRTSCHACH
Hans-Pruscha-Weg 5
9210 Pörtschach am Wörthersee
www.parkhotel-poertschach.at

SEMINARINVESTITION

WP/StB/Sonstige	EUR 390,– (ÖGSW 330,–) netto
Berufsanwärter:in	EUR 330,– (ÖGWT 270,–) netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen.

FORTBILDUNG
Die Veranstaltung gilt im Ausmaß von 12 Bildungseinheiten im Sinne der fachlichen Fortbildung für Steuerberater gem. § 3 Abs. 5 WT-ARL. Die Teilnahmebestätigung erhalten Sie per E-Mail nach Tagungsbesuch.

ORGANISATIONSTEAM
StB Mag. Andrea Sedetka, StB Kristin Grasser, MBA, BA, und StB ÖGSW Präsidentin Sabine Kosterski
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Präsidentin:
sabine.kosterski@oegsw.at

Wir verbinden Menschen und schaffen gemeinsam Wertvolles.

www.oegsw.at

Wo Leader investieren.

Wir sind stolz, dass bereits über 7.800 Unternehmer, Leader & Vordenker zu unseren Kund:innen zählen. Seit 1978 vertrauen sie auf professionelle Immobilieninvestments, steueroptimierte Anlagemöglichkeiten und das IFA-Rundum-Service.
So steigt die Rendite und nicht der Aufwand.

IFA | Institut für Anlageberatung

Jetzt erfolgreich in Immobilien investieren. Mehr auf IFA.at